



Niederschrift

über die 42. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22. Juni 2021, um 18:00 Uhr,
im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visinteiner

ab TOP 2.1.
(entschuldigt bei TOP 1.)

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

entschuldigt

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

Ersatz-GR Johannes Tilg

bei TOP 1.
(in Vertretung von GR Visinteiner)

Protokollunterfertiger:

GR Schiffner und GR Mayer

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 04.05.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2010) betreffend Gst .516 und Teilfläche Gst 649/1, beide KG Hall, Innsbrucker Straße - Behaimstraße
 - 2.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes
 - 2.3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 33, 35, 40 und 82 sowie Teilfläche Gst 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 82, 40 und 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 12/2021) betreffend Gst 448/27 und Teilfläche Gst 1132, beide KG Hall, Sparberegg
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Adventbeleuchtung 2021/22, Neuanschaffungen - Nachtragskredit, Mittelfreigabe
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg - Baumeisterarbeiten
 - 5.2. Straßenbauvorhaben 2021 - Darlehensaufnahme
 - 5.3. Straßenbauvorhaben 2021 - Darlehensaufnahme mit aktueller Zinsindikation
6. Adaptierung Halte- und Parkverbot Stadtgraben (Bereich östliche Ladezone)
7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
8. Bezeichnung einer Verkehrsfläche als "Padre-Kino-Straße" auf Teilflächen der Gste 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall
9. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Teilflächen der Gste 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall, "Padre-Kino-Straße")
10. Bezeichnung von Verkehrsflächen auf Gst 5/2 und Teilen von Gst .804 sowie von Gst .50, alle KG Hall, als "Marktanger"
11. Antrag von SPÖ Hall vom GR 23.09.2020 betreffend "zeitgemäßer Kinderbildungseinrichtungen"

12. Antrag von SPÖ Hall vom GR 24.03.2021 betreffend "Verantwortung tragen, Menschlichkeit zeigen"
13. Resolution von SPÖ Hall vom GR 24.03.2021 betreffend "Aktion 40.000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht"
14. Antrag von SPÖ Hall und Für Hall vom GR 04.05.2021 betreffend "Haller Museumsquartier - weil Kultur Platz braucht"
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 04.05.2021

Die Niederschrift vom 04.05.2021 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2010) betreffend Gst .516 und Teilfläche Gst 649/1, beide KG Hall, Innsbrucker Straße - Behaimstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2010 betreffend den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.03.2010, Zahl 2/2010, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 24.02.2010 unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages, die Gebäudehöhe auf E+3 zu reduzieren, die Auflage des Entwurfes der Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2010) auf die Dauer von 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Fristgerecht hat der Grundeigentümer mit Mail vom 19.03.2010 unter anderem mitgeteilt, dass das geplante Bauvorhaben mit der beschlossenen Reduktion um zwei Vollgeschoße wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sei und ersuche nochmals den Beschluss zu überdenken. Mit Mail vom 18.05.2021 teilte er mit, dass das Projekt aus dem Jahre 2010 nicht mehr aktuell sei.

Da eine Realisierung des Bauvorhabens nicht angestrebt wird, wird von gegenständlicher Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes abgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020

Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

In Anhang B des Verordnungstextes wird der Index G7 eingefügt. Der Wortlaut des Index G7 im Anhang B der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T. lautet:

Index G7: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Erdbewegungsunternehmen sind nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Mit dem Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet - Römerweg“ sollen für den unmittelbar nördlich der S-Bahn-Haltestelle Hall-Thaur gelegenen Bereich die Zeitzonefestlegungen, die Dichtefestlegungen sowie die detaillierten Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung in Hinblick auf die veränderte Bestandssituation und die veränderten Entwicklungsziele überarbeitet und vorgesehene Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Dazu ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich Einfügung einer neuen Entwicklungssignatur (Index „G7“) erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 33, 35, 40 und 82 sowie Teilfläche Gst 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH

vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Verankerung einer neuen Entwicklungssignatur für die Gste 40 und 82 sowie die gegenständliche Teilfläche des Gst 73. Für die neue Entwicklungssignatur gelten folgende Festlegungen:
 - z1: unmittelbarer Bedarf
 - Index G7: vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Erdbewegungsunternehmen sind nicht zulässig.
 - D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.
- Verschieben der bisher für das gesamte Planungsgebiet gültigen Entwicklungssignatur in den Bereich der Gste 33 und 35. Für die Gste 33 und 35 gelten damit unverändert folgende Festlegungen:
 - zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen
 - Index G3: vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung: Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe.
 - D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.
- Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen zwischen den beiden Entwicklungsbereichen
- Verankerung der Infrastrukturentwicklungsmaßnahme Vk 19 (Verkehrsweg – erforderlicher Neubau: Erschließungsstraße)
- Verankerung der Infrastrukturentwicklungsmaßnahme P 1 (Einrichtungen für den ruhenden Verkehr: Zweiradabstellanlage, Kiss & Ride Spur)

BEGRÜNDUNG:

Mit dem Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet - Römerweg“ sollen für den unmittelbar nördlich der S-Bahn-Haltestelle Hall-Thaur gelegenen Bereich die Zeitonenfestlegungen, die Dichtefestlegungen sowie die detaillierten Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung in Hinblick auf die veränderte Bestandssituation und die veränderten Entwicklungsziele überarbeitet und vorgesehene Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert werden. Dazu ist die ggst. Änderung des örtlichen erforderlich.

Aus technischen Gründen (Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht flächig, sondern in Form von Punktsignaturen) beinhaltet das Planungsgebiet nicht nur das kurzfristig für eine bauliche Nutzung vorgesehene Areal unmittelbar im Bereich der S-Bahn-Haltestelle Hall/Thaur, sondern auch die weiter nördlich gelegenen Gste 33 und 35, beide KG Heiligkreuz II.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 82, 40 und 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 24.03.2021 die Auflage des von der PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.02.2021, Zahl 354-2021-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 19.02.2021, Zahl 354-2021-00002, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 35 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 8 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 40 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 5305 m²
von Freiland § 41
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende
Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe
mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen
Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen. Beschränkung auf
Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.
sowie

rund 357 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 1231 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 380 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Zweiradabstellanlage

weitere Grundstück **73 KG 81021 Heiligkreuz II**
rund 27 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 222 m²
von Freiland § 41
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende
Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe
mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen
Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen. Beschränkung auf
Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

rund 15 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Zweiradabstellanlage

weitere Grundstück **82 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 25 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Bereich von Teilflächen der Gste 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, ein Büro- und Betriebsgebäude zu errichten.

Da sich der gegenständliche Bereich derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist für die Umsetzung des Vorhabens ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weiter die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweiradabstellanlage westlich der Erschließungsstraße Heiligkreuzer Feld geschaffen und die im Umfeld befindlichen Festlegungen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 an die aktuellen Planungen (Baulandumlegung „Gewerbegebiet Römerweg“ - Neueinteilung E4; Planung Hall i.T. Kiss & Ride Spur) angepasst werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Herstellung der technischen Infrastruktur

Ankauf von Flächen
Straßenbau

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 12/2021) betreffend Gst 448/27 und Teilfläche Gst 1132, beide KG Hall, Sparberegg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.05.2021, Zahl 12/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das Grundstück 448/27 soll unter Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks 1132 neu formiert werden.

Für das neu zu formierende Grundstück 448/27 ist der Bebauungsplan (Nr. 4/2019) mit Verankerung der besonderen Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 in Rechtskraft. Zur Realisierung eines auf dem Grundstück geplanten Müllhäuschens wird ggst. ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist, die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen und ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 in Rechtskraft ist, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des ggst. ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Adventbeleuchtung 2021/22, Neuanschaffungen - Nachtragskredit, Mittelfreigabe

ANTRAG:

Die **Neuanschaffung der Adventbeleuchtung** in der Haller Altstadt bei der Firma Crossfade Rental Service Veranstaltungstechnik GmbH, Krippgasse 8, 6060 Hall in Tirol, gemäß Angebot Nr. 2104044 zum Preis von EUR 40.973,00 netto (49.167,00 brutto), werden auf Haushaltskonto 1/789010-042000 (Betriebsausstattung) genehmigt. Jener Betrag, der über EUR 25.000,00 netto (30.000,00 brutto) hinausgeht, wird an den Tourismusverband / Stadtmarketing weiter verrechnet, das sind laut dem vorliegenden Angebot EUR 15.973,00 netto.

Die damit verbundenen **jährlichen Ausgaben für Tätigkeiten der Fa. Crossfade** (insbesondere Personal für Montage, Projektion Adventkalender sowie Steiger) werden auf Haushaltskonto 1/789010-728001 (Adventbeleuchtung) genehmigt. Das sind gemäß Angebot Nr. 2102045 der Fa. Crossfade, **jährliche Ausgaben in Höhe von EUR 24.668,00 netto** (29.601,60 brutto). Sowie damit im Zusammenhang stehende geschätzte jährliche Ausgaben für den Steiger inkl. Treibstoff je nach Bedarf, sowie Verbrauchsmaterial von **ca. 6.000,00 netto** (7.200,00 brutto).

Im Haushaltsplan 2021 sind dafür keine ausreichenden Mittel vorgesehen. Es werden **Nachtragskredite auf Haushaltskonto 1/789010-042000 (Betriebsausstattung, Ankündigung Marketing und Werbung) in Höhe von EUR 40.973,00**, sowie auf **Haushaltskonto 1/789010-728001 (Adventbeleuchtung, Ankündigung Marketing und Werbung) in Höhe von EUR 17.000,00 beschlossen**. Das ergibt insgesamt Nachtragskredite in Höhe von EUR 58.000,00.

Die Bedeckung für Haushaltskonto 1/789010-042000 erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 15.973,00 auf Haushaltskonto 1/789010-816000 (Kostenbeitrag des Tourismusverbandes bzw. Stadtmarketing). Die restliche Bedeckung in Höhe von EUR 25.000,00 erfolgt durch Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/789000-729022 Wirtschaftsförderung – Gratisparkstunde.

Die Bedeckung für Haushaltskonto 1/789010-728001 in Höhe von EUR 17.000,00 erfolgt ebenfalls durch Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/789000-729022 Wirtschaftsförderung – Gratisparkstunde.

Die Mittel werden in voller Höhe freigegeben.

Für die Folgejahre sind die entsprechenden Ausgaben in den Haushaltsplänen zu berücksichtigen (Details unter dem Punkt „Finanzielle Folgewirkungen“).

BEGRÜNDUNG:

Um der in die Jahre gekommenen Weihnachtsbeleuchtung, wieder ein attraktives optisches Erscheinungsbild zu geben und damit die Haller Altstadt in der Vorweihnachtszeit mit festlichen Lichtobjekten und Inszenierungen zu einem beschaulichen und attraktiven Anziehungspunkt zu machen, müssen Beleuchtungselemente und Beleuchtungsspots ersetzt und ergänzt werden und die technischen Strukturen und Verankerungen ebenfalls ergänzt bzw. erneuert werden, um diese den aktuellen Sicherheitsstandards anpassen zu können.

Dazu sind folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Überspannungen neu: Die Seilüberspannungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und müssen ausgetauscht werden.
2. Sternenkörper: Aufgrund von Beschädigungen / Alterung müssen einige Sternenkörper erneuert werden bzw. ergeben sich aufgrund von Hausrenovierungen neue Aufhängpunkte, die ergänzt werden sollten.
3. Verschiedene Adventsymbole: die „alten“ Körper (Packerln, Engel, Kerzen, Tische, etc.) sind nach 15 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer und müssen ersetzt werden.

Es gibt den Vorschlag, diese Körper nun ebenfalls durch Spiegelbruchsymbole (Bäumchen, Glocke, Engel, etc.) darzustellen und beidseitig anzustrahlen.

4. Pinspots: Durch die Ergänzung der Sternensymbole und durch die Umstellung der Symbole auf Spiegelbruch werden weitere Beleuchtungskörper benötigt.
5. Haken neu: Durch Hausrenovierungen müssen an mehreren Fassaden neue Haken gesetzt werden.
6. Farbrahmen für Fensterbeleuchtung: An Plätzen, an denen Überspannungen nicht möglich sind, soll die Fenster-Farbrahmenbeleuchtung erweitert werden (konkrete Fenster sind noch zu definieren).
7. Selfie Point Spruch: Passend zum Thema „Spiegelungen“ soll ein (mobiler) Selfie Point aus einem großen Spiegel gestaltet werden.

Es ergeht das Ansuchen des Tourismusverbandes bzw. des Stadtmarketings an die Stadtgemeinde Hall, für die Anschaffung der Weihnachtsbeleuchtung den Betrag von Euro 25.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu übernehmen, der Tourismusverband bzw. das Stadtmarketing würde den darüberhinausgehenden Rest beitragen, wobei jedenfalls die gesamte Weihnachtsbeleuchtung (inklusive der Neuanschaffungen) im Eigentum der Stadt Hall bleiben wird. Die Lagerung der Objekte wird vom Tourismusverband auf eigene Kosten übernommen. Für die jährlichen Kosten, insbesondere für die Montage, soll die Stadtgemeinde Hall aufkommen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Jährliche Ausgaben für die Projektion von Adventkalender sowie Montagekosten in Höhe von ca. EUR 24.700,00 netto auf Haushaltskonto 1/789010-728001. Bisher beliefen sich diese Ausgaben auf ca. EUR 19.200,00 netto auf Haushaltskonto 1/789010-619000. Das ist eine Steigerung von ca. 28,6% (EUR 5.500,00). Die Gründe für diese Steigerung liegen in der Preisanpassung sowie in der Leistungsausweitung (z.B. Selfie Points).

Die Ausgaben für Steiger (inkl. Treibstoff), Leuchtmittel, etc. bleiben, so wie in den Vorjahren variabel, und sind in geschätzter Höhe von EUR 6.000,00 netto auf Haushaltskonto 1/789010-728001 vorzusehen. Hier ist mit keiner nennenswerten Steigerung zu rechnen.

Wortmeldungen:

GR Sachers kann sich nicht an eine Behandlung dieser Angelegenheit im Altstadtausschuss erinnern. Komme eine komplett neue Beleuchtung oder würden nur einzelne Teile ausgetauscht?

Bgm. Posch antwortet, dass kaputte Teile ausgetauscht und auch neue Teile beschafft würden. Die Organisation erfolge über das Stadtmarketing.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg - Baumeisterarbeiten

ANTRAG:

Die Leistungen für die **Baumeisterarbeiten** beim Bauvorhaben B 171 - Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556, **Kreisverkehr Brockenweg** sowie für die **Verbreiterung des**

Brockenweges, werden gemäß beigefügter Aufstellung an die Firma **Porr Bau GmbH, Porrstrasse 1, 6175 Kematen** in der Höhe von **brutto 996.796,74 Euro** beauftragt.

Die erforderlichen Arbeiten wurden vom Land Tirol, Landesbaudirektion, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Verkehr und Straße, ausgeschrieben. Bei der Angebotseröffnung am 23.04.2021 ergab sich nachstehendes Ergebnis:

Porr Bau GmbH brutto 3.140.065,79 Euro
 Fröschl AG & CO KG brutto 4.482.025,88 Euro
 STRABAG AG brutto 5.052.566,09 Euro

Das Leistungsverzeichnis ist in Obergruppen (OG) gegliedert. Jeder Projektpartner beauftragt seinen Anteil direkt (Amt der Tiroler Landesregierung, Stadtgemeinde Hall in Tirol, Fa. Fröschl AG & CO KG, HallAG Kommunal GmbH, TIGAS). Der Anteil der Stadtgemeinde Hall in Tirol ergibt sich deshalb wie nachstehend aufgliedert:

	Porr Gesamt	Anteil Hall Kreisverkehr	Anteil Hall Brockenweg	Anteil Hall gesamt
01 Baustelleneinrichtung u. Regiearbeiten EUR	782.966,74	141.563,92	106.984,59	
02 B171_Kreisverkehr u. Achse 10 EUR	557.531,72	139.382,93		
03 Brockenweg Achse 20 EUR	250.564,29		250.564,29	
04 Zufahrt Fröschlhaus 2 Achse 30 EUR	62.645,90			
05 Gestaltung Arzler Bach EUR	87.894,48	21.973,62		
06 Brücken EUR	680.778,38	170.194,60		
07 Hall AG Strom/IT/Wasser/Kanal/Fernwärme EUR	155.509,02			
08 Beleuchtung EUR	35.474,36			
09 Tigas EUR	3.356,60			
Zwischensumme ohne OG01		331.551,15	250.564,29	
Summe netto	2.616.721,49	473.115,07	357.548,88	
brutto	3.140.065,79	567.738,08	429.058,66	996.796,74

Bedarf für noch offene Planungsleistungen	6.040,00
bereits frei gegeben	-156.000,00
Zwischensumme	279.098,66
Beträge gerundet auf Tsd.	570.000,00 280.000,00
Gesamtsumme Anteil Hall	850.000,00

Im Haushaltsplan 2021 steht dafür auf Haushaltskonto 1/612011-002000 (mehrjähriges Vorhaben Straßenbauten und Sanierung 2021) der Betrag von 156.000,- Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde bereits freigegeben (GR v. 09.02.2021 BA/861/2021).

Die Finanzierung des **Bauvorhabens Kreisverkehr Brockenweg** wird wie folgt genehmigt.

Für den **Anteil der Stadtgemeinde Hall am Kreisverkehr** (Bundesstraße) ist ein Kapitaltransfer an das Land in Höhe von 570.000,- Euro zu leisten, wobei ca. 1/3 der Summe bereits im Finanzjahr 2021 aufzubringen ist. Dafür wird ein **Nachtragskredit in Höhe von 190.000,- Euro auf Haushaltskonto 1/612011-771000 (Baukostenzuschuss an Land Tirol)** genehmigt. Die Restzahlung in Höhe von 380.000,- Euro ist im Haushaltsplan 2022 vorzusehen.

Für den **Anteil Brockenweg** (Verbreiterung und Baumeisterarbeiten Achse 10) sind Mittel in Höhe von 280.000 vorzusehen, wobei 80% davon bereits im Finanzjahr 2021 zu leisten sind. Dafür wird ein **Nachtragskredit in der Höhe von 224.000,- Euro auf Haushaltskonto 1/612011-002000 (Straßenbauten)** genehmigt. Die Restzahlung in Höhe von 56.000,- Euro ist im Haushaltsplan 2022 vorzusehen.

Die Finanzierung erfolgt in voller Höhe durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.05.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 2.8 (BA/546/2019) der Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockenweg/B171 im Sinne der planlichen Darstellungen in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 sowie Nr. 10/2019 beschlossen.

Für die Ausarbeitung des Straßeneinreichprojektes wurde zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr und Straße, eine Kostenaufteilung vereinbart. Der Anteil der Stadtgemeinde Hall in Tirol beträgt hierbei 1/3 der Planungskosten des Kreisverkehrs sowie 100 % der Planungskosten der Gehverbindung Richtung Norden.

Für die Baumaßnahmen und den damit in Verbindung stehenden Planungen des Kreisverkehrs wurde zwischen den Projektpartnern vereinbart, dass 65% vom Amt der Tiroler Landesregierung, 25% von der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie 10% von der Fa. Fröschl AG & CO KG getragen werden. Die Verbreiterung des Brockenweges ist zu 100% von der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu übernehmen.

Siehe hierzu Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 21.05.2019 (BA/546/2019).

Über Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2021 (BA/861/2021) wurden Mittel in der Höhe von 156.000,- Euro frei gegeben sowie der Stadtrat zur Vergabe von damit in Zusammenhang stehenden Aufträgen ermächtigt.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die gesamte Leistung für die Umsetzung wobei daraus nur Teilbereiche die Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffen. Für die exakte Aufteilung wird auf die beiliegende Zusammenstellung „Kostenanschlag“ verwiesen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Im Voranschlag 2022 sind Mittel in Höhe von 380.000,- Euro auf Haushaltskonto 1/612011-771000 (Kapitaltransfer an Land) sowie Mittel in Höhe von 56.000,- Euro Haushaltskonto 1/612011-002000 (Straßenbauten) vorzusehen. Das ergibt in Summe 436.000,- Euro.

Wortmeldungen:

GR Schmid führt aus, sie habe den bisherigen Anträgen zu diesem Kreisverkehr nicht zugestimmt und werde das heute auch nicht tun. Aus dem damals den Unterlagen beiliegenden Verkehrskonzept habe sich ergeben, dass der Kreisverkehr nur dann eine wirkliche Leistungsfähigkeit erlange, wenn gleichzeitig die „Spange Hall Ost“ ausgebaut würde. Daran habe sich bislang nichts geändert.

StR Schramm-Skoficz wird diesem Antrag auch ihre Zustimmung versagen. Vor zehn Jahren, als man den Kreisverkehr gerne gehabt hätte, das Land aber nicht, habe es nämlich geheißen, das diene nicht der Flüssigkeit des Verkehrs angesichts des Rückstaus von der Ampel bis zum Alten Zoll. Dann werde hier am Brockenweg niemand einfahren.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (Vbqm. Tscherner, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.

zu 5.2. Straßenbauvorhaben 2021 - Darlehensaufnahme

ANTRAG:

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Dabei ist vorgesehen, einen Betrag von EUR 500.000,00 über Darlehensaufnahme zu finanzieren.

Im Gemeinderat vom 09.02.2021 wurde bereits die Mittelfreigabe sowie die Ermächtigung für die Auftragsvergabe durch den Stadtrat beschlossen. Diese Beschlüsse erfolgten vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der vorgesehenen Darlehensaufnahme.

Für folgende Vorhaben wird eine gänzliche bzw. teilweise Darlehensfinanzierung beschlossen (abhängig von tatsächlich anfallenden Ausgaben bzw. Baufortschritt).

Antrag	Betreff	Freigabe lt. vorl. Beschlüsse	Darlehen Maximalrahmen	Darlehen geplant
BA/860/2021	Neupflasterung Agramsgasse ost	215 000,00	215 000,00	200 000,00
BA/857/2021	Verbreiterung Obere Lend	19 180,00	19 180,00	0,00
BA/853/2021	Straßenbau Max Weiler Str. Aichatfeld	183 400,00	183 400,00	150 000,00
BA/861/2021	KV Brockenweg	156 000,00	127 000,00	0,00
BA/867/2021	Sanierung Samerweg	152 600,00	152 600,00	150 000,00
	Summe	726 180,00		500 000,00

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbauten Sanierung 2021“ wird ein Darlehen in Höhe von EUR 500.000,00 bei der *Bank (unbekannt)* als Bestbieterin mit einem *variablen/fixen (unbekannt)* Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotsprüfung von *0,xx % p.a., Konditionen (unbekannt)* Einmalige bzw. laufende *Kosten (noch offen)*. Anmerkung: aufgrund der veränderlichen Konditionen (Basis EURIBOR) kann eine Entscheidung erst am Tag der Gemeinderatsitzung erfolgen, da erst an diesem Tag die exakt berechneten und verbindlichen Zinssätze durch die Banken angeboten werden können.

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt auf Abruf im Finanzjahr 2021.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die Rückzahlung erfolgt in *vierteljährlichen/halbjährlichen (offen) Pauschalraten/Kapitalraten (unbekannt)*, beginnend mit *Datum*. Bis zum Tilgungsbeginn werden nur die Zinsen bezahlt.

Die Richtlinien für die risikoaverse Finanzgebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan sind Mittel in Höhe von EUR 1.294.600,00 für dieses Vorhaben vorgesehen. Der Vollzug des Voranschlages 2021 ergibt die Notwendigkeit der Finanzierung von bestimmten Vorhaben in Form von Darlehen.

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Budget FH 2021	Budget EH 2021
1/612011-002000	Straßenbauten	1 294 600,00	
2/612011+300000	Kapitaltransfers von Bund (KIG2020)	381 400,00	
2/612011+346900	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	500 000,00	
2/612011+871100	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel Covid-19 Sonderförderung	180 000,00	180 000,00
2/612011+871101	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	83 200,00	83 200,00
2/612011+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen		150 000,00

Durch die Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und vier in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 500.000,00

Laufzeit: 01.10.2021, 15 Jahre,

Zuzählung: auf Abruf in Tranchen

Tilgungsbeginn: 2. Quartal 2022

Tilgungsende: Ende Laufzeit

Zinsen: Variante Fixzins, Variante variabler Zins

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

Anbieter	Hypo Tirol Bank AG	Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Tiroler Sparkasse BankAG	UniCredit Bank Austria AG
<i>Beste Konditionen</i>				
<i>Zinssatz in %</i>				
<i>Reihung (DATUM)</i>				

Aus dieser Reihung geht die *Bank (unbekannt)* als Bestbieterin hervor.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch referiert den **Antrag** in der im Folgenden angeführten Fassung. Diese sei ausführlicher als jene bei den Unterlagen, es seien die bisherigen Beschlüsse aufgeführt und insbesondere die erst mit heutigem Tage konkret vorliegenden Einzelheiten des zu vergebenden Darlehens enthalten. **Sie ersuche somit um Genehmigung des Antrages in dieser Fassung:**

„ANTRAG:

A.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Dabei ist vorgesehen, einen Betrag von EUR 500.000,00 über Darlehensaufnahme zu finanzieren.

Im Gemeinderat vom 09.02.2021 wurde bezüglich der unten angeführten Projekte bereits die Mittelfreigabe sowie die Ermächtigung für die Auftragsvergabe durch den Stadtrat beschlossen. Diese Beschlüsse erfolgten vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der vorgesehenen Darlehensaufnahme. Der Gemeinderat hat am 24.03.2021 bezüglich der Projekte „Straßenbau Max Weiler Straße / Aichatfeld“ sowie „Sanierung Samerweg“ die vorläufige Bedeckung aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, samt Rückführung an diese bei erfolgter Zuzählung des Darlehens, beschlossen.

Für folgende Projekte wird nun eine gänzliche bzw. teilweise Darlehensfinanzierung beschlossen (abhängig von tatsächlich anfallenden Ausgaben bzw. vom Baufortschritt):

Antrag	Betreff	Freigabe lt. vorliegender Beschlüsse	Darlehen, Maximalrahmen	geplante Verwendung Darlehen
BA/860/2021	Neupflasterung Agramsgasse ost	215 000,00	215 000,00	200 000,00
BA/857/2021	Verbreiterung Obere Lend	19 180,00	19 180,00	0,00
BA/853/2021	Straßenbau Max Weiler Straße / Aichatfeld	183 400,00	183 400,00	150 000,00
BA/861/2021	KV Brockenweg	156 000,00	127 000,00	0,00
BA/867/2021	Sanierung Samerweg	152 600,00	152 600,00	150 000,00
	Summe	726 180,00		500 000,00

Der nicht durch Darlehen bedeckte Finanzierungsanteil wird jeweils aus der allgemeinen Haushaltsrücklage bzw. durch die im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen Fördermittel von Bund und Land finanziert. Diese Mittel werden, hinsichtlich des Darlehens unter der Bedingung des Vorliegens der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, freigegeben.

Der Stadtrat wird jeweils – bei den darlehensfinanzierten Mitteln unter der Bedingung des Vorliegens der aufsichtsbehördlichen Genehmigung - zur Vergabe der damit im Zusammenhang stehenden Aufträge ermächtigt.

B.

Zur Finanzierung des **Vorhabens „Straßenbauten Sanierung 2021“** und somit der oben genannten Projekte wird ein Darlehen in Höhe von EUR 500.000,00 bei der **Hypo Tirol Bank AG als Bestbieterin** mit einem fixen Zinssatz von **0,70 % p.a.** für die gesamte Kreditlaufzeit (Indikation am Tag der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021) aufgenommen.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die Zuzählung des Darlehens erfolgt auf Abruf im Finanzjahr 2021. Ein Abruf in Teilbeträgen ist nur bedingt möglich. Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich

im Nachhinein (30.06./31.12) klm./360 in 30 Annuitätsraten, beginnend mit 30.06.2022. Bis zum Tilgungsbeginn werden nur die Zinsen bezahlt. Die Kontoführungsgebühr beträgt 25,86 Euro halbjährlich, Bearbeitungsgebühr fällt keine an. Der Abschluss des Vertrages erfolgt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für diese Finanzierung.

Die Richtlinien für die risikoaverse Finanzgebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan sind Mittel in Höhe von EUR 1.294.600,00 für dieses Vorhaben vorgesehen. Der Vollzug des Voranschlages 2021 ergibt die Notwendigkeit der Finanzierung von bestimmten Vorhaben in Form von Darlehen.

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Budget FH 2021	Budget EH 2021
1/612011-002000	Straßenbauten	1 294 600,00	
2/612011+300000	Kapitaltransfers von Bund (KIG2020)	381 400,00	
2/612011+346900	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	500 000,00	
2/612011+871100	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel Covid-19 Sonderförderung	180 000,00	180 000,00
2/612011+871101	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	83 200,00	83 200,00
2/612011+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen		150 000,00

Durch die Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurden vier in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretene Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 500.000,00

Laufzeit: 01.10.2021, 15 Jahre,

Zuzählung: auf Abruf in Tranchen

Tilgungsbeginn: 2. Quartal 2022

Tilgungsende: Ende Laufzeit

Zinsen: Variante Fixzins, Variante variabler Zins

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 14.06.2021 mehrheitlich ein Darlehen mit Fixzinssatz befürwortet.

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

Anbieter	Hypo Tirol Bank AG	Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Tiroler Sparkasse BankAG	UniCredit Bank Austria AG
Beste Konditionen Fixzinssatz in %	0,70	0,77	0,71	0,92
Reihung (22.06.2021)	1	3	2	4

Aus dieser Reihung geht die **Hypo Tirol Bank AG als Bestbieterin** hervor.“

Bgm. Posch erwähnt die Grundsatzbeschlussfassung über die Aufnahme dieses Darlehens. Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sei die Aufnahme dieses im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehens erörtert werden. Nach Diskussionen über Varianten mit variablem oder mit Fixzinssatz habe der Ausschuss mehrheitlich eine Fixzinsvariante empfohlen. In dieser Ausschusssitzung vor gut einer Woche habe man naturgemäß noch nicht gewusst, welche Bank das beste Angebot legen werde. Die Angebote seien heute nochmals aktualisiert worden. Was durch das Darlehen nicht zu bedecken sei, werde aus der allgemeinen Haushaltsrücklage bzw. durch Förderungen des Bundes und des Landes finanziert. Neuerlich solle beschlussmäßig fixiert werden, dass der Stadtrat zur Vergabe der damit im Zusammenhang stehenden Aufträge ermächtigt werde, gegebenenfalls vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehens. Sie merke an, ebenso wie GR Schiffner wegen Befangenheit an einer Debatte sowie an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

zu 6. Adaptierung Halte- und Parkverbot Stadtgraben (Bereich östliche Ladezone)

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.06.2021

Nr.: StVO 2021/076

gemäß § 43 Abs.1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a StVO 1960

über die Einrichtung eines Halte- und Parkverbotsbereiches im Bereich des Stadtgrabens zwischen den Taxistandplätzen und der Guarinonigasse.

§ 1

Im Bereich des Stadtgrabens wird am südlichen Fahrbahnrand zwischen den Taxistandplätzen und der Guarinonigasse, mit Ausnahme der dortigen Bushaltestelle, ein Halte- und Parkverbot mit folgenden Zusatzbestimmungen, verordnet:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Ausgenommen Feiertage und Ladetätigkeiten.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) Lageplan „Projekt: Halte- und Parkverbot Stadtgraben - Ladezone“ vom 14.06.2021.

§ 3

- (1) Die Kundmachung der Verordnung des Halte- und Parkverbotes erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“. Die Zusätze „Anfang“ und „Ende“ des Verbots sind gemäß §§ 51 Abs. 3 und 52 lit. a Z 13b StVO 1960 im roten Rand der jeweiligen Vorschriftszeichen in weißer Farbe angeführt, sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Mo – Fr 7-19h, Sa 7-12h, Ausgenommen Feiertage und Ladetätigkeiten“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
- (3) Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Erlassung eines Halte- und Parkverbots im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Anlage 1: Lageplan „Projekt: Halte- und Parkverbot Stadtgraben - Ladezone“ vom 14.06.2020

BEGRÜNDUNG:

Durch die Vergrößerung der Bushaltestelle „Kurhaus“ in Fahrtrichtung Mils, wird es notwendig das dort Verordnete Halte- und Parkverbot, entsprechend der geänderten Platzverhältnisse, neu zu verordnen.

Die zeitliche Einschränkung sowie die Ausnahme von Ladetätigkeiten sollen beibehalten werden. (Montag – Freitag 7–19h; Samstag 07–12h; Ausgenommen Feiertage und Ladetätigkeiten)

Durch die Beibehaltung der Ausnahme von Ladetätigkeiten ist die Versorgung der angrenzenden Betriebe weiterhin gesichert.

Auf die Abgrenzung zur Bushaltestelle wird durch das Anbringen der Zusatzbeschilderung gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Bushaltestelle Ende“ und „Bushaltestelle Anfang“ hingewiesen. Im Bereich der Haltestelle ist das Halten und das Parken laut Straßenverkehrsordnung verboten. (§ 24 Abs. 1 Z e StVO 1960)

Das westlich gelegene Halte- und Parkverbot (ausgenommen 2 Taxi) wird im jetzigen Zustand belassen.

Im von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 94f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhand, Innsbrucker
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 22.06.2021, 12.00 Uhr eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden für den Gemeinderat am 22.06.2021 nachgereicht.

Wortmeldung:

Bgm. Posch ergänzt, dass im Anhörungsverfahren seitens der Interessenvertretungen keine Einwände vorgebracht worden seien.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Bezeichnung einer Verkehrsfläche als "Padre-Kino-Straße" auf Teilflächen der Gste 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall

ANTRAG:

Die Verkehrsfläche auf Teilflächen der Gste 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall, soll ausgebaut und künftig als „Padre-Kino-Straße“ benannt werden.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.06.2021

betreffend die Bezeichnung einer Verkehrsfläche als

„Padre-Kino-Straße“

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl.Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 29.01.2021 dargestellte Verkehrsfläche auf Teilflächen der Grundstücke 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall, erhält die Bezeichnung „Padre-Kino-Straße“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des „Hofer Marktes“ und des „Medzentrums“ in Hall-West soll die bis dato als Privatstraße bestehende Zufahrt zum Hofer Markt und zum „Medzentrum“ sowie zu den südlich davon liegenden Gewerbeflächen in das Öffentliche Straßengut der Stadtgemeinde Hall in Tirol übernommen und in diesem Zusammenhang ein Straßenname für diese Verkehrsfläche bekannt gegeben werden.

Für die Namensgebung der Straße wurde im Kulturausschuss am 11.11.2020 und am 12.01.2021 sowie auch im Stadtrat am 27.01.2021 eine einstimmige Empfehlung für den Namen „Padre-Kino-Straße“ abgegeben.

Seitens des Kulturausschusses waren folgende Überlegungen für die Wahl des Namens „Padre-Kino-Straße“ ausschlaggebend:

Padre Eusebius Kino wurde 1645 in Trentino geboren. Seine Ausbildung erhielt er bei den Jesuiten in Hall in Tirol. In weiterer Folge war Padre Kino als Missionar tätig und wanderte nach Amerika aus. Seine Statue steht heute in der National Statuary Hall im Capitol in Washington/USA.

Wortmeldung:

StR Tusch führt bezüglich des namengebenden Padre Kino Folgendes aus: Eusebio Francisco Kino, eigentlich Eusebio Francesco Chini oder Eusebius Franz Kühn sei am 10.08.1645 in der heutigen Gemeinde Predaia im Trentino geboren. Er sei in einfachen Verhältnissen aufgewachsen, von seinen Eltern in eine Jesuiten-Schule in Trient geschickt worden und habe dort Lesen und Schreiben gelernt. Seine weitere Ausbildung habe er im Collegium der Jesuiten in Hall in Tirol erhalten und dann in Ingolstadt. Dieser Aufenthalt in Hall sei auch der Anknüpfungspunkt für die jetzige Straßenbezeichnung. Er sei dann als Missionar nach Mexiko berufen worden und habe dort fast einen Heiligenstatus eingenommen. Eine Statue von ihm sei sogar in der National Statuary Hall in Washington D.C. aufgestellt. Heutzutage sei es schwierig, für Straßenbezeichnungen einen Namen zu finden, der nicht mit irgendeinem Makel behaftet sei. Das sei im Gegenstandsfall auszuschließen. Für Hall sei bedeutsam, dass ein in anderen Ländern so berühmter Mensch hier einen Teil seiner Ausbildung absolviert habe. Es sei bereits früher vom ehemaligen EU-Kommissar Fischler angefragt worden, ob man Padre Kino eventuell mittels Anbringung einer Tafel an der Jesuitenkirche ehren könne. Die gegenständliche Straßenbezeichnung sei eine gute Gelegenheit einer derartigen Erinnerung. In einer der folgenden Ausgaben der Stadtzeitung werde ein kurzer Abriss des Lebens von Padre Kino vorkommen, zur raschen Information verweise er auf den Artikel in Wikipedia.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Teilflächen der Gste 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall, "Padre-Kino-Straße")

ANTRAG:

Gemäß beigefügtem Lageplan vom 29.01.2021 soll die darin dargestellte Verkehrsfläche („Padre-Kino-Straße“), welche nach Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen in das Öffentliche Gemeindegut der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu übernehmen ist, zur Gemeindestraße erklärt werden.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.06.2021

betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß

§ 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz

„Padre-Kino-Straße“

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 29.01.2021 dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke 651/3, 651/4, 630/2, 633/2 und 633/4, alle KG Hall, wird zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Die Gemeindestraße wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2021 als „Padre-Kino-Straße“ bezeichnet.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in dem beigefügten Lageplan vom 29.01.2021 ersichtlich.

§ 3

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der bisherigen privaten Zufahrtsstraße zum „Hofer Markt“ und zum „Medzentrum“ sowie den südlich davon gelegenen Gewerbeflächen soll das Verkehrsnetz bzw. die bestehenden Verkehrsflächen weiter ausgebaut werden, um die Erschließung für weitere Bebauungen im südlichen Bereich zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen betreffend die Abtretungen an das Öffentliche Straßengut sind bereits in der Endverhandlung.

Vor Inangriffnahme der Straßenbauverfahren ist es erforderlich, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz die „Padre-Kino-Straße“ durch Verordnung der Gemeinde zur Gemeindestraße zu erklären, damit die Antragslegitimation für das Straßenbaubewilligungsverfahren gegeben ist.

Wie sich aus der zugrundeliegenden Straßenplanung ergibt, werden für die Benützung der Padre-Kino-Straße keine Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Vbqm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Bezeichnung von Verkehrsflächen auf Gst 5/2 und Teilen von Gst .804 sowie von Gst .50, alle KG Hall, als "Marktanger"

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt die Erlassung folgender Verordnung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 idF LGBl. Nr. 138/2019 wird verordnet:

Die auf dem - einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden und in der Anlage befindlichen – „Lageplan 1“ vom 02.06.2021 gelb eingerahmten Verkehrsflächen auf Gst 5/2 und auf Teilen von Gst .804 sowie von Gst .50, alle KG Hall, werden als "Marktanger" bezeichnet.

BEGRÜNDUNG:

Auf den im beiliegenden „Lageplan 1“ vom 02.06.2021 gelb eingerahmten Flächen befinden sich das Gebäude der aufgelassenen Neuen Mittelschule (NMS) Europa, die bisherige Schulturnhalle sowie Teile des Komplexes der aufgelassenen Allgemeinen Sonderschule am Rosenhof. Durch die Übersiedelung der genannten Schulen in das neue Schulzentrum Hall in Tirol ergab sich die Möglichkeit, die Nachnutzung dieses frei werdenden Areals zu erwägen. In diesem Zusammenhang wurde die „Projektentwicklung Marktanger“ begonnen, städtebauliche Bebauungsstudien wurden beauftragt. Während die Objekte der aufgelassenen Allgemeinen Sonderschule am Rosenhof und der Turnhalle grundsätzlich entfernt werden können, steht der Gebäudekomplex der aufgelassenen „NMS Europa“ unter Denkmalschutz.

Dieser Gebäudekomplex „NMS Europa“ wird nun zur Zeit saniert und umgebaut. Nach Fertigstellung erfolgt eine Vermietung der entsprechend adaptierten Räumlichkeiten insbesondere an unterschiedliche Dienstleister u.a. im medizinischen und technischen Bereich. Dieses Objekt soll künftig unter der Bezeichnung „Haus am Marktanger“ firmieren. Gleichzeitig soll die Möglichkeit wahrgenommen werden, bisher nicht konkret benannte Flächen im Bereich des historischen „Marktanger“ mit ebendieser Bezeichnung zu versehen, um in weiterer Folge in diesem Areal auch entsprechende Hausnummern mit der Platzbezeichnung „Marktanger“ vergeben zu können.

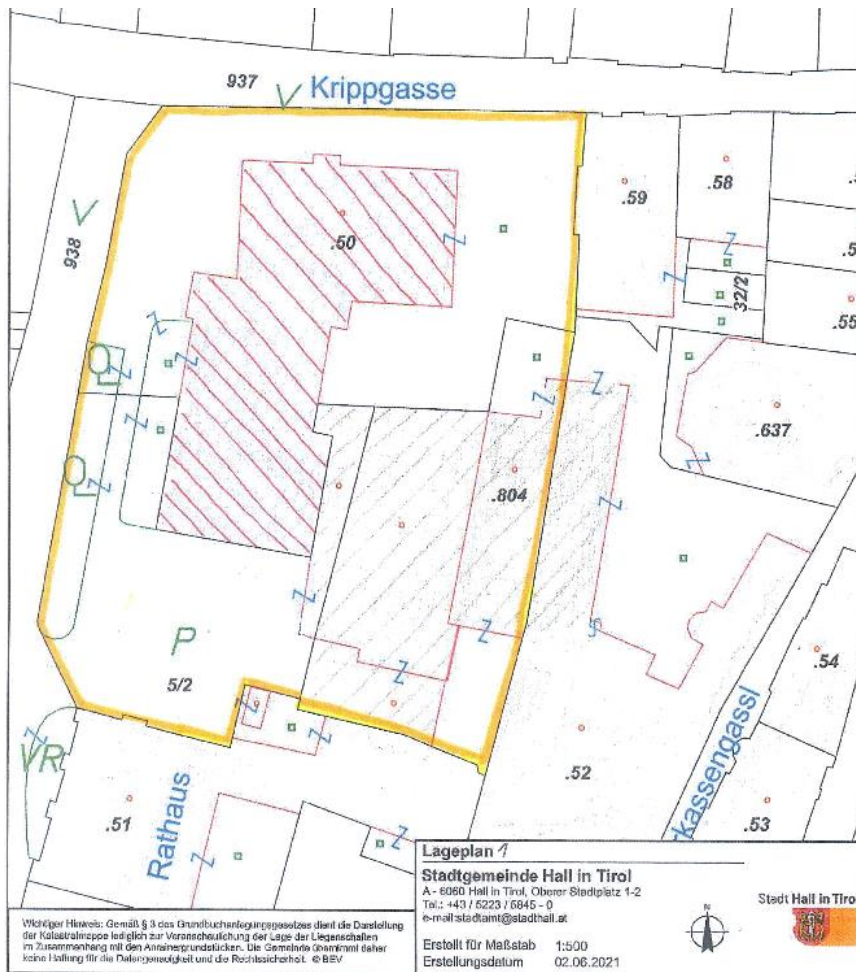
Herzog Leopold IV. machte der Stadt Hall im Jahr 1406 das Gebäude des Rathauses zum Geschenk, einschließlich des dahinter (Anmerkung: nördlich) befindlichen Baumgartens. Im Laufe der Zeit wurde das Areal des „Baumgartens“ durch Zukauf von Grundstücken vergrößert. Zunächst erfolgte eine Nutzung zu Repräsentationszwecken und für Festlichkeiten, sodann auch als Marktanger (urkundlich erstmals erwähnt im Jahr 1509). Durch Grundankäufe erfolgten weitere Erweiterungen dieser Fläche. Erst 1858 wurden die Jahrmärkte aufgelassen. 1875 wurde der „Franz-Josef-Kindergarten“ eröffnet (heute nördlicher Trakt der aufgelassenen NMS Europa), 1950 erfolgte eine erstmalige Erweiterung der (nunmehrigen) Hauptschule, in den 1970er Jahren eine weitere.¹

Die betroffenen Verkehrsflächen werden nun seit langem als Parkplatz (nördlich des Rathauses) bzw. für den Fußgängerverkehr benützt. Im Sinne der über Jahrhunderte verbürgten Nutzung des gegenständlichen Areals als „Marktanger“ soll diesem wieder die historische Bezeichnung verliehen werden.

Diese Maßnahme wurde vom Altstadtausschuss, vom Kulturausschuss sowie vom Stadtrat jeweils befürwortet.

¹ Zusammengestellt aus: *Alexander Zanenco*, Notizen zur Geschichte des Haller Rathauses, Hall in Tirol, 17.03.2017.

Nicht maßstabgetreuer Ausschnitt aus dem „Lageplan 1“:



Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. **Antrag von SPÖ Hall vom GR 23.09.2020 betreffend "zeitgemäßer Kinderbildungseinrichtungen"**

ANTRAG:

Die Stadtgemeinde Hall möge

- Sofern noch nicht geschehen umgehend die 3. Gruppe im KIGA Kaiser Max Straße als alterserweiterte Gruppe für 2 bis 6 Jährige öffnen.
- alle Kindergärten und Kinderkrippen spätestens mit September 2021 als ganzjährige und ganztägige Einrichtung führen. Das heißt Öffnungszeiten bis mindestens 17:00 Uhr und Maximale Schließtage von 30 Tagen. Dabei soll es durch Alterserweiterung möglich gemacht werden dass ehemalige Kindergartenkinder in den ersten 2 Schuljahren in den Schulferien den ehemaligen Kindergarten besuchen dürfen. Qualifiziertes Personal möge in dieser Zeit die Kindergartenpädagoginnen und Assistentinnen unterstützen. (Ein dementsprechendes erfolgreiches Konzept kann im Kindergarten Grillenbichl abgefragt werden.)
- Die Planung für die Kinderbildungseinrichtung im Westen von Hall im Jahr 2020 beginnen und im Jahr 2021 fertigstellen.
- Die Hortplätze um 3 Gruppen aufstocken.
- Mit unseren privaten Partnern (Don Bosco, Volkshilfe, Leopoldinum, Kinderfreunde, Eltern organisierte Einrichtungen, Tagesmütter) Gespräche führen wie es möglich sein kann die jeweiligen Betreuungsplätze zu erweitern.
- Ein nachhaltiges, zur Umsetzung gelangendes und ernstzunehmendes Konzept zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen in Hall entwickeln.

Die angeführten Punkte mögen in den Ausschüssen behandelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. 1

BEGRÜNDUNG:

Seit einigen Jahren beschäftigt uns kaum ein Thema so wiederkehrend wie die Kinderbildungseinrichtungen in Hall. Lange bekannt sind Kenngrößen wie das Barcelonaziel das besagt dass für 33% der bis 3 Jährigen und 90% der 3- 6 Jährigen einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Nach langen Diskussionen und mehreren Anträgen seitens der Oppositionsparteien wurde 2019 ein vom Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ohnehin gefordertes Konzept zu den Kinderbildungseinrichtungen vorgestellt. Dieses Konzept wurde sehr vorbildhaft ausgearbeitet. Es stellt sich nun allerdings die Frage wie es weitergeht, denn bekannterweise wächst Hall weiter. Glücklicherweise werden viele Kinder in Hall geboren und werden über kurz oder lang auch gut in der Haller Bildungseinrichtungen betreut, nur dazu braucht es Plätze.

Laut Konzept der Stadtgemeinde Hall welches im Frühjahr 2019 vorgestellt wurde, fehlen im Kiga Jahr 2020/21 73 Plätze in den Kinderkrippen. Die Kindergartenplätze sind wohl im Moment ausreichend, jedoch bis zum Kiga Jahr 2022/23 (also in 2 Jahren) befinden wir uns wieder an einem Punkt wo diese Betreuungsplätze knapp werden.

Ein weiteres Problem stellt außerdem immer noch die Zeitlichkeit dar, die Eltern werden viel zu spät informiert ob im Herbst ein Betreuungsplatz für die Kinder zur Verfügung stehen wird. Außerdem ist die Tatsache dass nur 2 Kindergärten in Hall eine Ganztätige Betreuung anbieten nicht förderlich für die geforderte Flexibilität am Arbeitsmarkt. Schließzeiten um 14 Uhr und keine Öffnung während der Schulferien sind wirklich nicht mehr zu vertreten. Der Sommerkindergarten stellt Eltern vor Herausforderungen, so ist nicht jedes Kind in der Lage sich kurzfristig fremden Räumen, Betreuerinnen und Kindern anzupassen. Dies kann in Zusammenhang mit den meist niedrigen Anmeldezahlen gebracht werden.

Besonders erst stellt sich die Situation der größeren Kinder dar, die 40% Soll-Betreuungsquote bei den Schulkindern 6- 10 Jährige kann bei weitem nicht erfüllt werden. So ergab sich im Schuljahr 17/18 eine Anzahl von fehlenden Plätzen von 34!!! Es ist tatsächlich verwunderlich wie es sein kann dass hier nicht reagiert wird. Vor allem da wir, die SPÖ Hall bereits im Frühling 2018 auf die Knappheit der Plätze hingewiesen und einen dementsprechenden Antrag zum Ausbau des Hortes Schönegg eingebracht haben. Nun ist es so dass bereits im Jänner 2020 die Hortplätze für das Schuljahr 20/21 quasi vergeben waren, ja auch Hortplätze für das Schuljahr 21/22 können nicht zugesichert werden. Bei Schultagen welche durchschnittlich um 11.30 Uhr enden stellt sich die äußerst berechnete Frage wie Eltern hier Berufstätigkeit und Familie unter einen Hut bringen sollen. Nur allzu oft erfahren wir in persönlichen Gesprächen dass vor allem Mütter ihre Arbeitszeit reduzieren müssen um die fehlende Betreuung auszugleichen. Dass dies nicht zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu fairen Karrierechancen der Frauen und schließlich zu einer finanziellen Unabhängigkeit beitragen kann sei an dieser Stelle nur am Rande

erwähnt. Sehr bitter ist es dass Arbeitssuchende Mütter erst eine Bestätigung über die geregelte Kinderbetreuung vorweisen müssen um beim AMS als vermittelbar eingestuft zu werden. Ohne Arbeitsbestätigung der Mutter jedoch hat in Hall wohl kaum jemand eine Chance auf einen Krippenplatz. Dass Kinder von nicht berufstätigen Müttern bis dato nicht am gemeinsamen Kindergartenmittagessen teilnehmen dürfen entbehrt jeglichem Gleichheitsgrundsatz.

Es bedarf grundlegender Maßnahmen um die Kinderbildungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen in Hall endlich der heutigen Zeit anzupassen und dem Versorgungsauftrag der Gemeinde gerecht zu werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet zum Status quo wie folgt:

Bezüglich der **gewünschten dritten Kindergartengruppe** in der Kaiser-Max-Straße als alterserweiterte Gruppe für Zwei- bis Sechsjährige werde ausgeführt, dass derzeit alle eingeschriebenen Kindergartenkinder auch untergebracht werden könnten, weshalb keine dritte Gruppe eröffnet werden müsse. Zudem habe man derzeit noch Kinderkrippenplätze in Reserve.

Zur **Forderung, alle Kindergärten und Kinderkrippen ganzjährig und ganztägig zu führen**, verweise sie auf die Kindergärten Schönegg und Bachlechnerstraße. Diese seien ganzjährig von 07:00 bis 17:00 Uhr (Bachlechnerstraße am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet. Im Sommer gebe es nur zwei Wochen ohne Öffnung.

Bezüglich der gewünschten **Planung einer Kinderbildungseinrichtung im Westen** von Hall berichte sie zum wiederholten Male, dass man im Bauamt mit Grundlagenerhebungen und grundsätzlichen Erhebungen beschäftigt sei, um sodann eine Planung in Auftrag geben zu können. Man werde in Bälde an die Umsetzung einer derartigen Kinderbildungseinrichtung kommen.

Bezüglich der **Forderung der Aufstockung der Hortplätze um drei Gruppen** sei wohl eine Aufstockung auf drei Gruppen gemeint. In der Schule Schönegg, in welcher nun auch der Kindergarten Kaiser-Max-Straße untergebracht sei, sei seit längerem auch der Hort der Kinderfreunde beheimatet. Eine – auch von ihr gewünschte – Aufstockung auf drei Hortgruppen bringe als Hauptaufwand die haustechnische Sanierung des Objektes, durchwegs bezüglich des Brandschutzes, mit sich. Die Planungen bezüglich einer Sanierung in haustechnischer Hinsicht und der Herstellung der erforderlichen Brandschutz- und Fluchtwegsituation nach heutigen Normen sei im Gange und werde von den Gremien voraussichtlich nach der Sommerpause zu behandeln sein. Das Objekt solle so hergestellt werden, dass beliebig viele Kinderbetreuungseinrichtungen für verschiedene Altersgruppen dort untergebracht werden könnten. Wenn dies im Gange sei, werde man dann die dritte Hortgruppe dort etablieren können.

Bezüglich der **geforderten Gespräche mit privaten Kinderbetreuungseinrichtungen** zur Frage, wie man weitere Betreuungsplätze erreichen könne, verweise sie auf laufende Gespräche. Die dortigen Platzangebote seien naturgemäß auch begrenzt. Die Horte der Don Bosco - Schwestern und des Leopoldinums seien während insgesamt dreier Ferienwochen für Sechs- bis Zehnjährige offen. Nachdem eine stark forcierte Ferienbetreuung gewünscht werde, sei auch die Sommerschule zu erwähnen, welche in den letzten zwei Ferienwochen sowohl in der Volksschule Schönegg, als auch in der Mittelschule Schulzentrum durchgeführt würde mit Besuchsmöglichkeit auch für Kinder anderer Schulen. Erwähnt werde auch der Haller Ferienexpress vom 12. Juli bis zum 23. August, ausgenommen in der Zeit der Spiel-mit-mir-Wochen vom 2. August bis 13. August, wo auch integrative Sommerbetreuung angeboten werde für Kinder aus der allgemeinen Sonderschule.

Sie habe all das auch schon im Stadtrat berichtet und ersuche - wie es das Signal der antragstellenden Partei im Stadtrat gewesen sei, - diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und beantrage, den gegenständlichen Antrag somit als erledigt zu betrachten. All diese Antworten könnten auch auf Basis des vom Bildungsausschuss schon vor ein bis zwei Jahren ausgearbeiteten Bildungskonzeptes gegeben werden, welches ja schrittweise umgesetzt werde. Deshalb sei sie auch dankbar für die vom Gemeinderat im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die Planung der Adaptierung der Schule Schönegg für „Kinderzwecke“.

GR Schmid bedankt sich für die Ausführungen der Bürgermeisterin und die Diskussion im Bildungsausschuss. Mit großer Verwunderung habe sie festgestellt, dass der im September 2020 gestellte Antrag erstmals im März 2021 im Bildungsausschuss diskutiert worden sei, und sodann im Juni 2021 im Stadtrat. Wie im Antrag formuliert, begleite den Gemeinderat das Kinderbetreuungsthema ewig. Im Herbst 2020 hätte man die Gelegenheit gehabt, die

dritte Kindergartengruppe in der Kaiser-Max-Straße sofort aufzusperren, alterserweitert für Zwei- bis Sechsjährige. Auch wenn die Bürgermeisterin ausgeführt habe, dass alle Kindergartenkinder untergebracht worden seien, könne sie sich nicht vorstellen, dass dies im Bereich der Kinderkrippe für alle angemeldeten Kinder auch möglich gewesen sei. Sie habe sich die Anmeldung in den Kinderkrippen letztes Jahr angeschaut, da seien mit ihr zeitgleich 40 Kinder gewesen. Nach ihrer Einschätzung könnten nicht alle davon auch einen Platz bekommen haben. Vorausschicken wolle sie, dass sie es schade finde, dass aus den Antworten der Bürgermeisterin und im Bildungsausschuss und Stadtrat nur Punkte angeführt würden, warum es nicht gehe. Da gehe es nur darum, warum man das eine schon habe, das andere nicht brauche und keinen Bedarf habe. Der Antrag werde eigentlich abgewürgt. Sie würde sich wünschen, dass man es in Hall einmal schaffe, bezüglich der Kinderbetreuung ein gemeinsames Ziel zu haben. Es gebe ja auch einen Versorgungsauftrag, den sie jetzt einmal beiseitelasse. Das gemeinsame Ziel müsse sein, für die Familien, die Eltern, die Kinder die bestmöglichen, flexibelsten und niederschwelligsten Angebote zu schaffen. Was die Stadt Hall in der Kinderbetreuung präsentiere - und da meine sie keine einzige Mitarbeiterin in diesem Bereich, weil diese ihre Arbeit ausgezeichnet machen würden, - das sei ein Flickwerk. Da errichte man für die Eltern eine Hürde nach der anderen. Angefangen mit der Anmeldung in der Kinderkrippe und ob man früh genug Bescheid bekäme oder sich schon anders orientieren und vielleicht die Oma überreden habe können, auf die Kinder aufzupassen. Das setze sich fort mit dem Kindergarten und dem Mittagstisch, da müsse man als Mutter – nicht als Vater! – eine Bestätigung über die Arbeitszeiten bringen, damit das Kind überhaupt im Kindergarten essen dürfe. Das gehe weiter mit den Ferien. Sie habe im Protokoll des Stadtrats die Ausführungen der Bürgermeisterin nachgelesen, wonach die Kindergärten Schöneegg und Bachlechnerstraße ganzjährig geführt würden. Darüber habe sie sich gefreut, weil ein ganzjähriger Kindergarten habe wohl auch ganzjährig geöffnet. Da könnten die Eltern Bescheid geben, wann sie auf Urlaub und damit die Kinder abwesend seien. Da müsse man auch nicht die Kinder im Frühling bereits für die Sommerbetreuung anmelden und diese dann extra zahlen. Ansonsten handle es sich nicht um einen ganzjährigen Kindergarten. Bei einem ganzjährigen Kindergarten melde man die Kinder für freie Tage und Urlaub ab, aber nicht für die Ferienbetreuung an. Die Hürden würden sich auch auf die Volksschule erstrecken. Was sollten denn die Eltern in den Ferien machen? Die Bürgermeisterin habe geschildert, dass die Horte von Don Bosco und des Leopoldinums insgesamt drei Ferienwochen anbieten würde. Was bringe das? Die Leute hätten keinen Urlaub mehr, es sei Corona-Zeit, die hätten vor Eintritt in die Kurzarbeit Zeitausgleich und Urlaub abbauen müssen. Die würden sich im Sommer vielleicht 10 Tage herauschinden können, die Ferien würden aber 10 Wochen dauern. Es müsse in einer Stadt wie Hall doch möglich sein, dass Kinderkrippen, Kindergärten und Horte ganzjährig geöffnet hätten. Eine Situation wie in Hall gebe es nirgends. Die kleinsten Gemeinden, ob Kaltenbach oder Flurling, hätten offen. Auch Zirl, Wattens und Absam, das sei normal im Jahr 2021. Die Bürgermeisterin habe gesagt, man sei dran und das dauere halt. Ja, das vom Schulamt vorgelegte Konzept sei perfekt aufbereitet gewesen. Das nutze so aber nichts. Alleine sie rede schon seit zehn Jahren über die Kinderbetreuungseinrichtungen. Immer wieder treffe sie Eltern, die seit zehn Jahren das gleiche erzählen würden. Wenn man sensible Kinder habe, die sich nicht so schnell an neue Situationen gewöhnen würden, könne man die im Sommer nicht einfach drei oder vier Wochen in einen anderen Kindergarten schicken zu anderen Kindern und Betreuerinnen. Die Leute, insbesondere die Mütter, müssten sich dann irgendwelche Ausweichmöglichkeiten suchen, um die Situation irgendwie zu meistern. Entweder müsse man als Frau die Arbeitszeit reduzieren und fahre halt nicht in den Urlaub oder verzichte auf sonst etwas, und Pension bekomme man dann auch viel weniger, aber das sei dann eh erst in 30 Jahren relevant. Oder es würden die Großeltern belastet, oder die Kinder würden zu Nachbar*innen gehen. Sie denke auch an die schulautonomen Tage. Das seien Tatsachen. Man habe konstruktiv gearbeitet und diskutiert, Pläne vorgelegt und man habe das Bildungskonzept. Aber was mache man mit dem? Laut diesem Konzept fehlten, wie im Antrag angeführt, im Schuljahr 2017/2018 bereits 34 Hortplätze für die Sechs- bis Zehnjährigen. Das „Schritt für Schritt-Gehen“ funktioniere da nicht mehr, es brauche Lösungen. Bezüglich des Hortes in Schöneegg gebe es die fertigen Pläne und Angebote für

diese Erweiterung der Gruppe, was richtig viel Geld koste, und vom Schulamt sei die Antwort gekommen, dass man dafür derzeit keinen Bedarf habe. Wenn der vorliegende Antrag wenigstens von der Obfrau des Bildungsausschusses und der Bürgermeisterin zur gemeinsamen Diskussion gestellt worden wäre, wo man sich gemeinsam inhaltlich auseinandersetzen hätte können. Das sei auch nicht der Fall. Man werde nicht ernstgenommen. Wenn man die im Antrag enthaltenen Punkte abarbeiten würde, hätte man einen Leitfaden. Dann hätte man die Stadt bezüglich der Kinderbetreuung gut aufgestellt. Und dann bekomme man von der Bürgermeisterin eine solche Antwort! Man befinde sich nicht mehr in den 1950er Jahren und auch nicht im Jahr 1980, und auch nicht mehr in einer Zeit, wo immer ein Elternteil die Zeit, das Geld und auch die Lust habe, daheim zu sein. Das funktioniere heutzutage nicht mehr. Die Elternpaare müssten und wollten arbeiten gehen. Eine Gemeinde habe die Aufgabe und die Pflicht, dies zu ermöglichen. Und nicht ein Flickwerk anzubieten, wo sich die Eltern vom einen zum anderen Jahr hanteln müssten, dass es irgendwie gehe.

Bgm. Posch merkt an, dass sie sich am Beginn ihrer Funktion als Bürgermeisterin für eine Öffnung des Kindergartens während der gesamten Sommerferien eingesetzt habe. Dieses Angebot sei damals leider nicht angenommen worden.

Vbgm. Nuding kennt in seiner Familie sehr viele junge Familien mit Kindern. Von diesen habe er noch nie eine überschießende Kritik bezüglich der Kinderbetreuungseinrichtungen in Hall wie jene von GR Schmid vernommen. Im Gegenteil seien alle unglaublich zufrieden mit dem vorhandenen Angebot. Natürlich seien dies auch Familien, die den Urlaub mit den Kindern verbringen und diese nicht in einen ganzjährigen Kindergarten stecken wollten. Das Angebot der Kinderkrippe ab dem zweiten Lebensjahr solle bei entsprechendem Bedarf möglich sein, aber sicher nicht zu 100 Prozent. Er kenne ganz wenige Leute, die ihre Kinder in der Kinderkrippe hätten. Natürlich müsse das Angebot vorhanden sein, aber nicht in dem Sinne, dass sozusagen jeder das Recht habe, das Kind ab dem ersten Lebensjahr abzugeben und nach der Matura wieder heimzuholen. Er verwehre sich gegen Übertreibungen. Zum Vorbringen von GR Schmid, wenn man ihren Antrag abarbeite, habe man einen Leitfaden, wolle er auf deren Lob für das Kinderbetreuungskonzept verweisen, welches genau einen solchen Leitfaden darstelle. Dieses Konzept gehe bis zum Jahr 2030. Daraus ergebe sich für die Kinderkrippe für Zweijährige ein Deckungsgrad von über 50%, währenddessen die „Bologna-Vorgabe“ lediglich 30% fordere. Er verstehe die Behauptung nicht, dass ein Antrag für einen Leitfaden eingebracht und darüber nie diskutiert worden sei. Für das Kinderbetreuungskonzept sei im Jahr 2017 eine entsprechende Statistik aufgestellt worden mit einer Prognose der Bevölkerungsentwicklung. Man wisse ganz genau, welche Kinderkrippengruppe man aufmachen müsse und welche Einrichtungen man brauche bis hin zu den Pflichtschulen. Es gebe also schon einen Leitfaden, welcher auch verfolgt würde. Das sei alles schon lange vor dem gegenständlichen Antrag erarbeitet worden. Man sei keinesfalls so schlecht aufgestellt, wie von GR Schmid dargestellt, deren Kritik lasse er nicht gelten.

StR Schramm-Skofizc gibt GR Schmid absolut recht, dem sei eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Auch sie habe Wahrnehmungen von Familien und von Frauen, welche keine Möglichkeiten hätten, ihre Kinder in einer Einrichtung unterzubringen und sich dann anders behelfen müssten. Als Stadt habe man die Verpflichtung, hier tätig zu werden. Sie unterstütze den vorliegenden Antrag und ersuche, sich diesen noch einmal anzuschauen. Es sei nicht zutreffend, dass alle Kinder auch einen Platz hätten.

GR Kolbitsch bringt vor, man versuche Schritt für Schritt alles umzusetzen, was gar nicht so einfach sei. Man habe zudem in der Corona-Zeit alle Kindergärten auch in den Semesterferien und in der Übergangszeit offen gehabt, damit die Kinder nicht auf engem Raum in fremden Gruppen sein müssten. Wenn man alle Kindergärten über den Sommer offenlassen wolle, gebe es auch ein personelles Problem, weil das vorhandene Personal auch Urlaubsansprüche habe und es nicht einfach sei, dann noch zusätzliches Personal zu erhalten. Kleinere Gemeinden mit einem Kindergarten mit drei Gruppen würden sich da leichter tun als Gemeinden mit so vielen Kindergartenplätzen wie Hall. Bezüglich der

Anmeldungen sei es für die Stadtverwaltung bisweilen deshalb schwer, die Eltern verbindlich von einem Platz in der Kinderkrippe zu informieren, weil Eltern sich teilweise bei mehreren Institutionen anmelden würden, oder zu spät anmelden würden und man dann nicht leicht wisse, wer wirklich kommen würde. Deshalb sei es wirklich nicht möglich, sehr frühzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze freizugeben. Die Um- und Neugestaltung der Schule in Schönegg befinde sich in Planung und werde auch im Bildungsausschuss thematisiert. Dann werde man sehen, wie man vorankomme und was umgesetzt werden solle. Da werde man hoffentlich noch vieles noch besser machen können, als es jetzt schon sei.

GR Schmid entgegnet, die Thematik sei schon zimal diskutiert worden. Wenn Vbgm. Nuding in seinem Umfeld niemanden mit einem Kind in der Kinderkrippe kenne und es ihm so vorkomme, dass man Kinder mit einem Jahr abgeben und zur Matura abholen wolle, sei damit aus ihrer Sicht eigentlich alles gesagt. Eine Kinderbetreuungseinrichtung stelle die erste Bildungseinrichtung dar, aus der Kinder sehr viel mitnehmen könnten. Das sei ein Geschenk für die Kinder. Die würden sich dort doch nicht 40 Stunden pro Woche und jahresdurchgängig aufhalten. Die Eltern würden sich die Urlaubswochen ja einteilen. Das sei auch seit über zehn Jahren das Problem, dass – wenn sie von einem ganzjährigen und ganztägigen Kindergarten spreche – die Volkspartei davon ausgehe, dass die Kinder dann alle ganztägig und ganzjährig auch im Kindergarten sitzen würden, „die armen Hascherln“. Um das handle es sich aber gar nicht. Es gehe um Flexibilität! Ein Kindergarten müsse beispielsweise täglich bis 17 Uhr geöffnet haben, weil auch in Teilzeit arbeitende Elternteile nicht täglich von 08:00 bis 12:00 Uhr arbeiten würden, sondern beispielsweise auch einmal von 08:00 – 16:00 Uhr. Dafür hätte man dann etwa am Donnerstag und Freitag frei. Das Kind befinde sich damit nicht die ganze Woche im Kindergarten, aber an manchen Tagen den ganzen Tag. Ganzjährig müsste eine Einrichtung auch nicht deshalb sein, damit die Kinder das ganze Jahr alle Wochen in dieser Einrichtung seien, sondern um die Flexibilität für die Eltern zur Einteilung ihres Urlaubes, wie es beruflich möglich sei, sicherzustellen. Eltern, Alleinerzieher*innen, Opa und Oma und sonstige Personen, die sich für ein Kind verantwortlich fühlen würden, hätten ja nicht alle im Sommer genau neun Wochen Zeit dafür. Es gebe ja auch Saisonarbeit, wo jemand beispielsweise im Mai oder im Oktober frei habe und dafür im Juli und August arbeiten müsse. Es handle sich somit eigentlich um ganz einfache und logische Umstände, warum Einrichtungen ganztätig und ganzjährig geöffnet sein müssten.

StR Mimm führt ergänzend aus, dass sich gerade in den letzten zwei Jahren das Familienleben durch die Corona-Pandemie zum Teil gänzlich verändert habe, gerade auch im Hinblick auf die Ausrichtung der Kinderbetreuung. Was hindere daran, im Sommer – abwechselnd, aber durchgehend – geöffnet zu halten, um den Bedarf den ganzen Sommer hindurch durchgehend abdecken zu können?

Bgm. Posch antwortet, dass dies ja gemacht werde mit Ausnahme der letzten zwei Ferienwochen, welche für die Reinigung und Instandsetzung der Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt würden, was sogar eine Vorgabe des Landes darstelle.

Auf die Frage von StR Mimm, ob man anhand des vergangenen Sommers über den Bedarf Bescheid wisse, antwortet Bgm. Posch, das Angebot sei nicht ausgeschöpft worden. Deshalb sei es auch nicht sinnvoll, weitere Kindergärten im Sommer offen zu belassen.

StR Mimm möchte wissen, warum man nicht die täglichen Öffnungszeiten anpassen könne, um diesem Bedarf gerecht zu werden. Dann könne man ja auch mehrere Kindergärten offenhalten.

Bgm. Posch antwortet, dass die Kindergärten in Schönegg und in der Bachlechnerstraße bis 17:00 Uhr (Bachlechnerstraße am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet hätten. Es gebe nicht mehr Bedarf. Der konkrete Bedarf sei erhoben worden.

Bgm. Posch wiederholt ihren **Abänderungsantrag, ihren Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den vorliegenden Antrag als erledigt zu betrachten.**

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mit 12 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm, Tscherner, GR Niedrist, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, GR Schramm-Skoficz) und 2 Enthaltungen (GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 12. **Antrag von SPÖ Hall vom GR 24.03.2021 betreffend "Verantwortung tragen, Menschlichkeit zeigen"**

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Bundesregierung wird ersucht, sich – dem Beispiel anderer EU-Staaten folgend – im Rahmen der EU-Vereinbarung an der freiwilligen Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland zu beteiligen.
- Die Gemeinde Hall drückt ihre Bereitschaft gegenüber der Bundesregierung aus, Geflüchtete aus Griechenland aufzunehmen und adäquat zu versorgen.

BEGRÜNDUNG:

Verantwortung tragen, Menschlichkeit zeigen

Auf dem Boden der Europäischen Union spielt sich vor unser aller Augen eine humanitäre Katastrophe ab. Aufgrund der Untätigkeit der EU-Mitgliedsstaaten leben tausende Geflüchtete seit Jahren unter menschenunwürdigen Zuständen in Lagern auf den griechischen Inseln. Mit der COVID-19-Pandemie und seit dem Brand im Flüchtlingslager Moria hat diese Krise einen neuen Höhepunkt erreicht.

Nach dem Großbrand in dem hoffnungslos überfüllten Lager Moria in der Nacht auf den 9. September 2020 wurden rund 12.600 Menschen obdachlos, darunter hunderte Kinder.¹ Die Situation der Geflüchteten hat sich in dem als Ausweichlager errichteten Kara Tepe noch weiter verschlechtert: Es gibt keine winterfesten Unterkünfte, kein sauberes, fließendes Wasser, nicht ausreichend zu essen und keine adäquaten Sanitäreinrichtungen. Bereits mehrmals wurden Teile des Lagers, das direkt am Meer auf einem ehemaligen militärischen Übungsgelände liegt, überflutet. Zahlreiche NGOs warnen, dass der Winter die Lage der Menschen immer weiter verschlimmert und fordern die sofortige Evakuierung von Kara Tepe sowie der anderen Elendslager auf den griechischen Inseln.²

Zusätzlich bieten die Verhältnisse in den Lagern keinen Schutz gegen die Ausbreitung von COVID-19: Es können weder Sicherheitsabstände eingehalten noch Hygienemaßnahmen, wie regelmäßiges Händewaschen, umgesetzt werden. Dazu kommt, dass in den Lagern viele Angehörige besonders vulnerabler Gruppen leben, die über keinen Zugang zu ausreichend medizinischer Versorgung verfügen. Um eine Gesundheitskatastrophe zu verhindern plädiert das EU-Parlament daher seit Mitte März ²⁰²⁰ dafür, die Menschen in den Lagern umgehend zu evakuieren. Die Verhältnisse sind in jeder Hinsicht lebensbedrohlich.³

Während sich bereits zehn EU-Staaten, darunter das kleine Land Luxemburg, bereit erklärt haben, Geflüchtete aus den Lagern aufzunehmen, verweigert die österreichische Bundesregierung bisher eine solche humanitäre Geste.⁴ Gleichzeitig drängen immer mehr Österreicherinnen und Österreicher sowie zahlreiche NGOs auf ein humanes Vorgehen und eine Beteiligung an der Aufnahme von Geflüchteten.

¹<https://www.derstandard.at/story/2000119873549/groesstes-griechisches-fluechtlingslager-moria-in-flammen>

²<https://www.derstandard.at/story/2000120897828/erneut-etliche-zelte-im-fluechtlingslager-auf-lesbos-ueberflutet>

³<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200323IPR75632/refugees-on-greek-islands-urgent-evacuation-to-prevent-spread-of-covid-19>

⁴<https://www.sn.at/politik/weltpolitik/zehnstaaten-nehmen-minderjaehrige-aus-moria-auf-92673058>

Mehrere Gemeinden im ganzen Land haben sich bereit erklärt, Geflüchtete von den griechischen Inseln aufzunehmen, angemessen unterzubringen und zu versorgen.⁵

Seit einiger Zeit finden auch in Hall wöchentliche Mahnwachen statt, um auf die tragischen Schicksale der Menschen auf der Flucht hinzuweisen. Es ist höchste Zeit dass auch wir uns als VertreterInnen der Stadt Hall zur Menschlichkeit und Hilfe bekennen.

Eine Erhebung der Initiative „Courage – Mut zur Menschlichkeit“ zeigt, dass es weit über 3.000 sichere Plätze in Österreich gibt, wo Menschen untergebracht werden könnten. Darunter befinden sich viele Plätze für Kinder, Jugendliche oder ganze Familien, die den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen) entsprechen und wo eine passende Infrastruktur (Kindergarten, Schulen etc.) vorhanden ist. Es handelt sich also nicht bloß um einen Schlafplatz, sondern um ein nachhaltiges und umfassendes Angebot an die Bundesregierung.⁶

Die Gemeinde Hall möge die österreichische Bundesregierung auffordern, ihre Verantwortung für die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention wahrzunehmen. Stellen wir in Hall die Menschlichkeit in den Vordergrund und leisten wir gemeinsam einen Beitrag, der den Betroffenen hilft, Griechenland unterstützt und eine geordnete Aufnahme von Geflüchteten sicherstellt.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erwähnt die mehrfache Behandlung dieses Antrages im Stadtrat. Sie habe in der Sitzung des Stadtrates am 02.06.2021 in **Abänderung des vorliegenden Antrages** folgenden **Resolutionstext** zur Beschlussfassung vorgelegt:

- 1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol zeigt sich betroffen vom Schicksal geflüchteter Menschen aus den zahlreichen Kriegs- und Krisengebieten außerhalb der Europäischen Union.**
- 2. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol drückt ihre Hoffnung aus, dass die Verantwortlichen der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union eine dem solidarischen Gedanken der Europäischen Union entsprechende Lösung zur Aufnahme von geflüchteten Menschen finden.**
- 3. Wenn die österreichische Bundesregierung Flüchtlinge aufnimmt und für diese Platz benötigt, wird die Stadtgemeinde Hall in Tirol im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten wie bisher auch geübt im Stadtgebiet eine Beherbergung gewähren.**

Dieser Resolutionstext sei in besagter Sitzung des Stadtrates von den Vertreter*innen ihrer Fraktion, von „Für Hall“, der Grünen und der Sozialdemokratie dem Gemeinderat mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen worden als abgeänderter Antrag zum vorliegenden Antrag der SPÖ.

GR Schmid bedankt sich für die mehrmalige Diskussion dieser Resolution im Stadtrat. Es sei wichtig, diese Thematik anzusprechen. Dass jetzt aus diesen drei Seiten der Initiative, welche sich dabei ja auch etwas gedacht habe, nun diese drei Punkte geworden seien, nehme sie zur Kenntnis und werde dem auch zustimmen. Der Hauptpunkt der ursprünglichen Resolution habe darin bestanden, die Bundesregierung zu einem tatsächlichen Handeln aufzufordern, um diese 100 Familien in Österreich aufzunehmen.

Vbgm. Tscherner verweist auf seine Zustimmung im Stadtrat. Im Nachhinein erscheine die Formulierung jedoch als zu schwammig. Er sehe das wie GR Schmid. Vielleicht könne man sich das noch einmal überlegen und tatsächlich eine klare Aufforderung an die Bundesregierung formulieren. Das wäre wichtig.

GR Niedrist stimmt ebenso GR Schmid zu. Er würde sich auch eine Aufforderung an die Bundesregierung wünschen, sehe aber die dafür nicht gegebenen Mehrheitsverhältnisse. Man könne auch dem „Kanzler mit dem Herz aus Stein“ - wie es diesem ein Literat gesagt

habe - sagen, was man wolle. Er erachte die Haltung der Österreichischen Bundesregierung in der Flüchtlingsfrage als schlichtweg schäbig und mit den christlich-sozialen Werten, welche ansonsten ja hochgehalten würden, in keinster Weise vereinbar.

StR Schramm-Skoficz zeigt sich froh, dass man sich zu dem vorgeschlagenen Resolutionstext, welcher an den Bundeskanzler und an die EU-Kommissionspräsidentin gehen solle, gefunden habe. In ihr löse es Entsetzen aus, dass man so etwas überhaupt schreiben müsse; und dass man in Europa derartige Zustände habe, sodass man auf die Straße gehen und für die Menschenrechte anderer kämpfen müsse. Das mache sehr betroffen. Auch wenn gesagt worden sei, dass für diese Thematik nicht die Stadtgemeinde zuständig sei, sehe sie das anders. Alle Mandatar*innen seien ja bereit gewesen, Verantwortung zu übernehmen. Wenn man eine politische Funktion inne habe, müsse man auch bei solchen Themen Farbe bekennen und Unrecht aufzeigen. Deshalb finde sie es wichtig, nun einen solchen Schritt zu setzen. Unglaublich erachte sie die Haltung der FPÖ, hier nicht mitzustimmen. Gerade im Hinblick auf deren Zuständigkeit in der Stadt für das Sozialwesen, und weil es hier um ein soziales Thema gehe. Sie würde sich wünschen, dass diese Resolution alle gemeinsam mittragen würden.

GR Sachers erinnert an die Worte von Caritas-Präsident Michael Landau anlässlich des vor wenigen Tagen stattgefundenen Weltflüchtlingstages. Dieser habe mehr Engagement in der Flüchtlingspolitik gefordert und dass Österreich zumindest 100 Familien aus griechischen Elendslagern aufnehmen solle. Unterstützung gefunden habe er hier beim EU-Parlamentarier Othmar Karas von der ÖVP. Es gebe bezüglich dieses Themas also sehr wohl eine parteiübergreifende Solidarität.

Bgm. Posch wiederholt, dass die Stadt wie immer geübt ihren Beitrag leisten werde, wenn Flüchtlinge aufgenommen würden.

StR Faserl ist der Meinung, dass „Verantwortung tragen und Menschlichkeit zeigen“ etwas ganz anderes sei als Verantwortung zu delegieren. Jeder könne leicht sagen, man solle 100 Familien aufnehmen oder 200, aber „halt nicht bei mir zuhause, weil man keine Zeit oder kein Geld habe“. Er schätze die Bundesregierung und den Bundeskanzler deshalb nicht als hartherzig ein, andere Staaten würden gleich verfahren. Die würden ihre Überlegungen angestellt haben, warum sie so agieren. Ansonsten würde eine Lawine heranrollen. Dänemark und Schweden, mit sozialdemokratischen Regierungen, seien auch dagegen, was wohl einen Grund habe.

Beschluss:

Der vom Stadtrat in Abänderung des vorliegenden Antrages mehrheitlich empfohlene Resolutionstext wird mit 16 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (StR Faserl, StR Partl, GR Stibernitz, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 13. **Resolution von SPÖ Hall vom GR 24.03.2021 betreffend "Aktion 40.000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht"**

ANTRAG:

GR Schmid bringt folgende Resolution ein:

Resolution

Aktion 40.000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht.

BEGRÜNDUNG:

Die Corona-Krise verschärft die Situation am Arbeitsmarkt immer mehr. Die Verknappung von Arbeit wird verstärkt. **Ende Februar 2021 waren in Österreich 436.982 Personen arbeitslos - 140.587 davon länger als ein Jahr**, ein Plus von 44,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Während die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen steigt, schrumpft die Zahl der sofort verfügbaren Stellen um 13,2 Prozent auf 65.444. **Damit kommen auf eine beim AMS gemeldete offene Stelle mehr als 6 vorgemerkte Arbeitssuchende.**

2017 wurde unter Bundeskanzler Kern und Sozialminister Stöger die Aktion 20.000 ins Leben gerufen: 20.000 Langzeitarbeitslose über 50 Jahren sollten in öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen arbeiten, der Staat zahlte diese Arbeitsplätze.

Die damalige Regierung strich das Jobprogramm nach weniger als einem Jahr. Damit konnte die Aktion 20.000 ihr Potenzial nur zu 5 Prozent ausschöpfen: Nur jede/r 20. ältere Arbeitslose bekam eine Chance auf Beschäftigung über die Aktion. 3.824 Arbeitslose über 50 Jahren wurden gefördert – möglich gewesen wären aber bis zu 74.361.

Trotzdem war diese Aktion ein voller Erfolg: **Jede/r Dritte Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, der/die an der Aktion 20.000 teilnahm, hat heute wieder einen Arbeitsplatz.** 1.213 ehemalige Langzeitarbeitslose, die an der Aktion teilnahmen, haben heute einen Arbeitsplatz – nicht vom Staat gefördert. Diese Menschen haben Optimismus und eine sinnvolle Beschäftigung.

Es zeigt sich auch jetzt wieder: Der Arbeitsmarkt reguliert sich nicht von selbst. Es ist Zeit, entschlossen gegen die Rekordarbeitslosigkeit vorzugehen. Es braucht gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die **Corona-Pandemie** darf zu **keiner Pandemie der Armut** werden - **Langzeitbeschäftigungslose dürfen nicht zurückgelassen** werden.

Analog zur Aktion 20.000 – der erfolgreichen Joboffensive für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, die von der damaligen Regierung abgedreht wurde, braucht es daher eine Aktion 40.000. Diese schafft:

- **40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen.** Die Tätigkeiten reichen von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen.

Es entsteht dadurch eine **Win-Win-Situation für Betroffene und Gemeinden.** Die Förderung erfolgt degressiv für 2 Jahre. Die ersten 12 Monate zu 100 Prozent, danach 6 Monate mit 75 Prozent und schließlich 6 Monate mit 50 Prozent der gesamten Lohnkosten. Da es durch diese Beschäftigungsaktion zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt und ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt, belaufen sich die tatsächlichen Kosten auf etwa 160 Mio. Euro im ersten Jahr, 100 Mio. Euro im zweiten Jahr, gesamt somit rund 260 Mio. Euro für die gesamten zwei Jahre.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

Ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel nach folgenden Kriterien auszuarbeiten und bis spätestens Juni 2021 umzusetzen:

- Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die seit 12 Monate auf Jobsuche sind.
- Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.
- Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden.
- Kollektivvertragliche Entlohnung; mindestens 1.700 Euro Brutto (für Vollzeit).
- Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsverbände

- Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.
- Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.
- Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.
- Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch bringt vor, dass nach Einbringen des gegenständlichen Antrages die Bundesregierung das Programm „Sprungbrett“ entwickelt habe. Eine Gegenüberstellung des Programms „Sprungbrett“ mit der „Aktion 40.000“ ergebe Folgendes:

Programm „Sprungbrett“ (Bundesregierung)	„Aktion 40.000“ (Resolution SPÖ)
<p>Adressaten: Langzeitarbeitslose (über ein Jahr)</p>	<p>Adressaten: Seit 12 Monaten Arbeitslose Teilnahme freiwillig, keine Sanktionen beim Arbeitslosengeld</p>
<p>Ziel: 50.000 Langzeitarbeitslose in Arbeitsmarkt wiedereinzugliedern („echte Beschäftigungsverhältnisse in den Unternehmen“; „Betriebe jeder Größe“; „Privatwirtschaft, Kommunen und gemeinnützige Organisationen“)</p>	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von 40.000 öffentlich finanzierten, neuen Arbeitsplätzen für ältere Langzeitarbeitslose (50+) in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen. (Träger: „öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsverbände“) • Vollzeitbeschäftigung oder zumindest 30 Wochenstunden • Bei Vollzeit mindestens EUR 1.700,- brutto <p>Tätigkeiten der Betroffenen: von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen über organisator. Unterstützung bei Test-/ Impfstoffen bis Instandhaltung von Grün- und Parkflächen</p>
<p>Dauer: Sommer 2021 bis Ende 2022 („vorerst“)</p>	<p>Dauer: Zwei Jahre</p>

Programm „Sprungbrett“ (Bundesregierung)	„Aktion 40.000“ (Resolution SPÖ)
<p>Leistungen: Dreistufiger Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Betreuung für Langzeitarbeitslose; Suche geeigneter Arbeitskräfte, Vermittlungsbemühungen für Beschäftigungsverhältnisse • Training und Vorbereitung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt • Eintritt in Arbeitsverhältnis, unterstützt durch Lohnzuschüsse oder gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: Lohnkostenersatz von 50% auf 12 Monate an Betriebe; degressiver Verlauf und Raster für Risikofaktoren: Menschen mit besonders hohen Risiken am Arbeitsmarkt, wie etwa Langzeitarbeitslosigkeit oder Alter, erhalten etwa höhere Förderung 	<p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung an Arbeitgeber für 2 Jahre: 12 Monate: 100% 6 Monate: 75% 6 Monate: 50% jeweils „der gesamten Lohnkosten“, • nur für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze • Während dieser Beschäftigungsdauer sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote sowie bei Bedarf ein „Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben“ zur Verfügung gestellt werden.
<p>Kosten: Programm zu Beginn mit EUR 300 Mio. ausgestattet (finanziert aus frei werdenden Mitteln des Resilienz- und Aufbaufonds der EU)</p>	<p>Kosten: Unter Berücksichtigung der „Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe“ und dass „ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt“: EUR 160 Mio. im ersten Jahr EUR 100 Mio. im zweiten Jahr <u>EUR 260 Mio. in zwei Jahren</u></p>

*Bgm. Posch sieht bei der „Aktion 40.000“ einen eingeschränkteren Beschäftigungsbereich als im Programm der Regierung. Die Dauer der Maßnahmen sei in etwa vergleichbar, ebenso die vorgesehenen Leistungen. Die „Aktion 40.000“ solle jedoch nur für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze zur Anwendung gelangen. Klimaschutzministerin Leonore Gewessler wolle zudem noch mit Klimaschutzmaßnahmen Arbeitsplätze schaffen. Bei einem groben Vergleich erscheine ihr, dass der gegenständliche Antrag der SPÖ Hall betreffend die „Aktion 40.000“ durch das Programm „Sprungbrett“ der Bundesregierung überholt sei und der Bund das somit schon erledigt habe. Im Sinne dieses Vergleiches und der beinahe deckungsgleichen vorgesehenen Aktionen stelle sie den **Abänderungsantrag, den Antrag der SPÖ abzulehnen auf Grund der der bereits initiierten Aktion „Sprungbrett“ des dafür zuständigen Bundes.***

StR Mimm erachtet die von der Bürgermeisterin vorgetragene Gegenüberstellung nur teilweise als richtig. So gehe es bei der „Aktion 40.000“ um 40.000, beim Programm „Sprungbrett“ um 50.000 Langzeitarbeitslose. Die SPÖ fordere eine Dauer von zwei ganzen Jahren, die Aktion „Sprungbrett“ sei bis Ende 2022 ausgerichtet. Gravierende Unterschiede sehe er bei den Leistungen, wo die SPÖ eine Förderung an Arbeitgeber in den ersten zwölf Monaten von 100%, den nächsten sechs Monaten von 75% und den letzten sechs Monaten 50% der gesamten Lohnkosten fordere. Beim „Sprungbrett“ seien lediglich 50% auf 12 Monate vorgesehen. Deshalb messe er der „Aktion 40.000“ eine bessere Durchbruchmöglichkeit bei. Öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen seien Inhalt des SPÖ-Antrages, während das „Sprungbrett“ den Fokus auf Betriebe lege. Die SPÖ fordere auch einen kollektivvertraglichen Mindestlohn von € 1.700,-- brutto für Vollzeitarbeit. Natürlich sollten damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, dies jedoch auch zur Abdeckung des regionalen und kommunalen Bedarfs. Anhand dieser Überlegungen ersuche er um Zustimmung zum vorliegenden Antrag der SPÖ.

Bgm. Posch entgegnet, die Erfahrung zeige, dass bei der Ausschreibung von wegen Pensionierungen oder sonstiger Personalfuktuation frei werdenden Stellen nicht einmal hier Langzeitarbeitslose gefunden werden könnten, wo man sowieso im Rahmen des vorhandenen Entlohnungsschemas bezahlt würde. Wie solle man dann zusätzliche Stellen besetzen, wenn dies bei „regulären“ Stellen nicht gelinge? Deshalb sei sie bezüglich des SPÖ-Vorschlages skeptisch und erachte eine breitere Ausrichtung der Beschäftigungsmöglichkeiten als geeigneter.

StR Tusch berichtet, dass sein Sohn verzweifelt Mitarbeiter für das Unternehmen suche. Allgemein würden Unternehmen seitensweise in den Zeitungen mit Inseraten nach Mitarbeitern suchen. Im handwerklichen Bereich wie auch anderswo. Von den 40.000 Arbeitslosen sei da nichts zu sehen.

StR Mimm entgegnet, es müsse diese Arbeitslosen wohl geben, ansonsten es nicht zum Programm „Sprungbrett“ der Bundesregierung gekommen wäre.

StR Tusch kontert, es wäre sehr schön, wenn man Mitarbeiter bekommen würde, das gelinge aber nicht. Man könne reden, mit wem man wolle, alle würden jammern, keine Mitarbeiter zu finden.

Bgm. Posch erinnert an ihren **Abänderungsantrag, den Antrag der SPÖ Hall abzuweisen, weil dieser sozusagen mit dem Programm „Sprungbrett“ des Bundes erledigt sei.**

Beschluss:

Dieser Abänderungsantrag wird mit 13 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (StR Tscherner, GR Niedrist, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, GR Mayer) und 1 Enthaltung (StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

zu 14. **Antrag von SPÖ Hall und Für Hall vom GR 04.05.2021 betreffend "Haller Museumsquartier - weil Kultur Platz braucht"**

ANTRAG:

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch einen Beteiligungsprozess mit den Haller Kultur- und Jugendvereinen eine offene und für die Allgemeinheit nutzbare Bespielung der Burgtaverne beschließen. Diese zukünftige Nutzung soll die Besucherfrequenz des Areals Burg Hasegg erhöhen und somit einen Mehrwert für die Stadtgemeinde Hall darstellen.

BEGRÜNDUNG:

Haller Museumsquartier- weil Kultur Platz braucht!

Die Burg Hasegg mit ihrem Hof, die benachbarte Münze und das Stadtmuseum sind neben der Haller Altstadt die historischen Highlights der Stadt Hall. Dementsprechend sorgsam müssen EntscheidungsträgerInnen mit der Weiterentwicklung und Nutzung der ansässigen Räumlichkeiten umgehen.

Die Burgtaverne als ehemaliger Gastronomiebetrieb steht leer, hier besteht großes Potential die Räumlichkeiten im Sinne der Geschichtsträchtigkeit der Umgebung zu beleben.

Ziel muss es sein, die Frequenz im Areal zu erhöhen. Dabei meinen wir nicht nur die touristische Nutzung, die Bevölkerung in Hall und Umgebung soll sich eingeladen fühlen das Burgareal zu nutzen und zu besuchen.

Die jetzt ungenutzte Burgtaverne birgt hier viele Möglichkeiten um die Menschen zum Verweilen einzuladen, dabei soll sichergestellt sein, dass die Räumlichkeiten für alle offen und niederschwellig nutzbar gemacht werden. Eine Symbiose von Kultur und Verweilmöglichkeit/ Ausschank ist anzustreben. Dabei ist vieles denkbar, Malerei, Bildhauerei, Musik, Theater, Tanz, Architektur,

Forschung, Workshops, Inspiration und vieles weitere könnte die Räume bespielen. So wie ein Büro im Laden, ein Kaffeehaus in der Boutique sowie die Bar im Kulturlabor Stromboli bereits Erfolgsmodelle in der Haller Altstadt sind, soll im Burghof ein Kulturbetrieb mit Verweil- und Verpflegungsmöglichkeit seinen Platz finden.

Mögliche Vorgehensweise:

Zielformulierung seitens Stadtgemeinde Hall.

Einladung sämtlicher Kultur- und Jugendvereine zur Ideenfindung.

Sichtung der Ideen.

Gemeinsame Umsetzung.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erwähnt die Behandlung dieses Antrages im Kulturausschuss, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie im Stadtrat. Sie weist darauf hin, dass die Burg Hasegg und der Münzerturm schon seit vielen Jahrzehnten ein zentrales Thema in der Haller Gemeindeverwaltung und Gemeindepolitik seien. Eine der größten Leistungen diesbezüglich sei zunächst gewesen, dass es in den 1970er-Jahren gelungen sei, die Burg Hasegg und den Münzerturm als Wahrzeichen der Stadt in das städtische Eigentum zu bekommen. Diese seien zuvor im Eigentum der Republik gestanden. Seit dieser Zeit würden die Stadtgemeinde und sodann auch die Stadtwerke bzw. die HALL AG an der Adaptierung des gesamten Burgareals für kulturelle Zwecke arbeiten. Da habe es auch einen Burgbeirat gegeben, und anhand des Münzerturms könne man sehen, wie wunderbar das gelungen sei. Als Maßnahmen dort erwähne sie zudem die Stadtarchäologie samt Museum; den Ausbau des Stadtmuseums einschließlich dessen barrierefreier Erschließung durch einen Aufzug und die vor kurzem beschlossene Adaptierung der Depoträume; die weiteren Galerieräume; das Fürstenzimmer – eine der ersten Räumlichkeiten, wo man ursprünglichen Wohnraum für kulturelle Zwecke adaptieren habe können, nachdem es gelungen sei, für die damals in den zahlreichen Wohnungen im Bereich der Burg wohnenden Menschen andere Wohnmöglichkeiten zu bieten -; sowie den Behaimsaal. Das kulturelle Leben im Burgareal sei nicht von der Hand zu weisen. Beispielhaft werde der Burgsommer erwähnt. Das habe

sie ausführen wollen, weil der vorliegende Antrag danach klinge, als müsse man die Burg erst für die Kultur entdecken.

GR Sachers ersucht eben auf Grund der Ausführungen der Bürgermeisterin, aus denen die Wichtigkeit des Burg-Areals hervorgegangen sei, um Zustimmung zum vorliegenden Antrag. Sie empfinde es als schade, wenn nun ein gewisser Bereich reserviert werden solle für einen Zweck, der nicht unmittelbar mit Kultur zu tun habe, und wo man wirklich etwas für die Allgemeinheit Wichtiges machen könne. Bedauerlich erachte sie, dass man ohne vorhergehende Befassung des Gemeinderates oder sonstiger Gremien bereits mit dem Umbau begonnen habe, es sei nicht einmal die Obfrau des Altstadt Ausschusses involviert gewesen. Das sei kein adäquates Vorgehen. Man hätte sich gewünscht, diesbezüglich miteinander etwas zu entwickeln und nicht das Gefühl haben zu müssen, als Oppositionspartei von der Mehrheit sozusagen überfahren zu werden. Auch wenn dies nun überspitzt klinge, laufe es im Prinzip so. Das sei schade.

GR Schmid äußert gegenüber der Bürgermeisterin, natürlich müsse die Burg nicht erst für die Kultur entdeckt werden. So sei auch die Eröffnung des Burgsommers wunderbar gewesen: bester Ort, bestes Programm, „ein Wahnsinn“! Stadtmuseum und die Münze seien Highlights. Eben deshalb müsse man schauen, die besten Lösungen zu finden. Deshalb müsse man jeden noch so kleinen Raum in diesem sensiblen Areal ganz genau untersuchen, was dort passe und was nicht. Wo entwickle man sich hin, wie solle das ausschauen und wie belebt werden? Genau deshalb sei der gegenständliche Antrag gestellt worden. Im Kulturausschuss habe es geheißen, das sei zu spät erfolgt – ja eh! Wie GR Sachers gesagt habe: Wenn schon Sachen herausgerissen würden und umgebaut werde, bevor die Obfrau des Altstadt Ausschusses überhaupt irgendetwas davon wisse, sei man natürlich zu spät. Das heiße aber nicht, dass man nichts mehr tun könne. Gerade dann müsse man einen Antrag einbringen, dass man sich was überlegen solle. Dann solle dieser bitte von der Mehrheit abgelehnt werden mit dem klaren Hinweis, dass dies die beste Entscheidung sei und die beste Idee und die beste Lösung für die Burg Hasegg, für die Burgtaverne und den Burghof. Sie hätten dafür jedenfalls eine andere Idee gehabt.

StR Tusch bezieht sich auf die Passage im Antrag mit Bezugnahme auf den gewünschten Beteiligungsprozess mit den Haller Kultur- und Jugendvereinen. Der künftig in der Burgtaverne untergebrachte Verein sei ein Jugendverein. Die Gesamtnutzfläche in der Burg Hasegg betrage ca. 2.500 m², wahrscheinlich aber mehr. Die angesprochenen Räumlichkeiten für den Verein würden 144 m² betragen. Das seien an die 5,7%. Wenn man diese in der Burg Hasegg nicht für einen Jugendverein übrig habe, wäre dies wohl auch traurig. In dem Areal gebe es noch genügend Platz und Räume, um dort Kultur noch weiter zu entwickeln.

StR Schramm-Skoficz bringt vor, sehr entsetzt gewesen zu sein, als sie erfahren habe, für welche Zwecke dort Räumlichkeiten freigegeben worden seien. Sie unterstütze den vorliegenden Antrag. Die Bürgermeisterin habe mit ihrer Argumentation selbst hervorgebracht, wie wichtig das gegenständliche Areal sei. Sie würde sich bezüglich der angesprochenen Räumlichkeiten wünschen, dort etwas anderes umzusetzen.

StR Mimm würde interessieren, was daran hindern würde, das Vorbringen im Antrag umzusetzen. Ganz abgesehen davon, wer nun in die angesprochenen Räumlichkeiten einziehe. Es gehe um einen Beteiligungsprozess mit den Haller Kultur- und Jugendvereinen, eine offene und für die Allgemeinheit nutzbare Bespielung der Burgtaverne zu beschließen. Durch diese künftige Nutzung solle die Besucherfrequenz im Bereich des Burgareals erhöht werden. Nachdem er davon ausgehe, dass der betreffende Verein in die Burgtaverne einziehen werde, erneuere er seine Forderung, dass er den abzuschließenden Mietvertrag zuvor sehen solle, zumal man in einem Mietvertrag gewisse Regeln festlegen könne, an welche man sich als Mieter halten müsse. Unabhängig davon glaube er, dass der Antragstext nicht zu verwerfen sei. Im Gegenteil wolle man für die Stadt etwas tun und für die Zukunft schauen, dass weiterhin eine bestmögliche Nutzung garantiert werde.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 8 Stimmen (Vbqm. Tscherner, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) gegen 12 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 15. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

16.1.

*Bgm. Posch berichtet, dass die Mitglieder des Gemeinderates bereits Mitte Juni über das **Ergebnis der Personalvertretungswahlen 2021** informiert worden seien. Die Ergebnisse seien kundgemacht worden. So habe beispielsweise die Liste „Gemeinsam stark“ in der Zentralpersonalvertretung 6 Mandate errungen, die Liste „Mir sein's“ 4 Mandate. Sie verweise auf die übermittelten Ergebnisse der Wahlen der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellen-Personalvertretungen. Dies sei dem Gemeinderat somit zur Kenntnis gebracht worden.*

16.2.

StR Schramm-Skoficz stellt mündlich den

Antrag, auch nach der Corona-Zeit die Sitzungen des Gemeinderates weiterhin im Kurhaus abzuhalten. *Dieses biete einen guten Rahmen und ausreichend Platz für die Öffentlichkeit. Man sitze sich ganz anders gegenüber, und es sei auch wesentlich bequemer als der Rathaussaal, auch wenn dieser schöner sei.*

16.3.

*GR Schmid möchte den neu gewählten **Personalvertreter*innen** herzlich **gratulieren** und ihnen viel Erfolg und Kraft in ihrer Tätigkeit wünschen.*

16.4.

*GR Schmid bezieht sich auf die in der letzten Sitzung des Gemeinderates unter TOP 13.6. an die Bürgermeisterin eingebrachte Petition betreffend „**Saisontickets im Haller Schwimmbad**“, um dort eine bessere Preisgestaltung zu ermöglichen. Sie bedanke sich für die rasche Diskussion im Stadtrat. Aus dessen Niederschrift ergebe sich nun eine Auflistung, warum das wieder nicht gehe. Das sei leider oft so, was sie schade finde. Das sei auch nicht bürger*innenfreundlich, solche Antworten zu geben oder das Schwimmbad so zu führen. Deshalb stelle sie nun mündlich folgenden*

Antrag: Die Stadtgemeinde Hall in Tirol möge die 12-Punkte-Karte des Haller Schwimmbades für die Haller Bürgerinnen und Bürger mit 50% des Preises subventionieren. Dies solle im Haller Stadtservice abgewickelt werden.

16.5.

GR Niedrist bringt seitens seiner Fraktion folgenden **Antrag** betreffend „**Auflistung der digitalen Ausstattung in den Schulen im Bereich der Verantwortung der Stadtgemeinde Hall in Tirol**“ ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadt Hall eine Auflistung der digitalen Ausstattung in allen Schulen vorlegt, für die die Stadt Hall verantwortlich zeichnet. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, dass etwaige dabei festgestellte Mängel zügig behoben werden.

BEGRÜNDUNG:

Wie bereits in einem früheren Antrag der Gemeinderatspartei „Für Hall“ angemerkt, steht eine Digitalisierungsoffensive des Bundes, der 8-Punkte-Plan für die Digitalisierung der Schulen, vor der Tür. Einerseits sollen dabei die 5. und 6. Schulstufe des kommenden Schuljahres und dann weiterführend jeweils die 5.Schulstufe mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Andererseits soll sich die Digitalisierung aber natürlich nicht nur auf diese Altersgruppe(n) beschränken.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie sehr unser tägliches Leben bereits von digitalen Inhalten durchzogen ist und wie nötig daher eine gute Vorbereitung und Begleitung der Schüler und Schülerinnen ist. Damit die Lehrkräfte in den Haller Schulen Ihrem Auftrag und Ihrer Verpflichtung entsprechend gut nachkommen können, ist eine gute und verlässliche Basisausstattung an digitalen Möglichkeiten an den Schulen unumgänglich. Dabei handelt es sich nicht nur um digitale Endgeräte wie im 8-Punkte-Plan vorgesehen, sondern genauso um die vorhandene technische Ausstattung an den Schulen wie z.B. Beamer, digitale Tafeln, WLAN etc. in allen Klasse bzw. im gesamten Schulgebäude.

Um Lehrpersonen und SchülerInnen bestmöglich auf ihrem Weg in eine digitale Welt unterstützen zu können, bedarf es einer Bestandsaufnahme in unseren Schulen, die anschließend zu entsprechenden Anschaffungen führen soll.

16.6.

Vbgm. Tscherner bezieht sich auf den unter TOP 14. abgelehnten Antrag betreffend „Haller Museumsquartier“. In Konsequenz dessen stelle er den folgenden

Antrag: Der Gemeinderat wolle prüfen und beschließen, ob Teile der Remise als Studentenbude der Sternkorona zur Verfügung gestellt werden können.

16.7.

Bgm. Posch lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu einer **Besichtigung des „Hauses am Marktanger“** ein. Dies werde voraussichtlich am 06.07.2021 um 17:00 Uhr erfolgen, wofür aber noch eine konkrete Information ergehen werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:35 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Schiffner eh.

GR Mayer eh.